

Inhalt

Allgemeiner Teil

Grosser Rat

| | |
|--|------|
| Dekret über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 | 1628 |
| Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) | 1630 |
| Gesetz über die Gerichtsorganisation | 1642 |
| Strassengesetz | 1643 |
| Energiegesetz | 1644 |
| Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr | 1645 |
| Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes | 1647 |
| Gesetz über die Schiffssteuer | 1651 |
| Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) | 1653 |
| Kantonales Landwirtschaftsgesetz | 1654 |
| Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf der Liegenschaft der Schule Baldegg für die Kantonale Mittelschule Seetal und den Verkauf der Liegenschaft (Miteigentumsanteil) der Kantonsschule Hochdorf | 1656 |
| Grossratsbeschluss über die Genehmigung eines Nachtragskredits für die Finanzierung des Sozialplans im Jahr 2004 | 1658 |
| Grossratsbeschluss über den Verzicht auf die erneute Vorlage einer Botschaft über die Sanierung der LUPK | 1659 |
| Grossratsbeschluss über die Aussetzung der Besoldungsentwicklung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber im Jahr 2005 | 1660 |

Regierungsrat

| | |
|---|------|
| Aufruf des Schultheissen zur Teilnahme an der Sempacher Gedenkfeier 2004 | 1661 |
| 618. Gedenkfeier der Schlacht bei Sempach vom 26. Juni 2004 | 1662 |
| Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen | 1663 |

Departemente

| | |
|--|------|
| Neuverpachtung luzernische Fischereireviere 2005–2012 | 1665 |
| Interkantonale Prüfung für Chiropraktoren | 1676 |
| Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2004 | 1676 |
| Anordnung der Neuwahl des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Römerswil für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008 im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil | 1678 |

Inhalt

| | |
|---|------|
| Anordnung der Neuwahl des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Triengen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008 im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof | 1681 |
| Anordnung der Neuwahl des Friedensrichters oder der Friedensrichterin der Einwohnergemeinde Triengen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2008 im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof | 1684 |
| Entscheidungsmittelung | 1686 |
| Staatskanzlei | |
| «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (LGVE) 2003» erschienen | 1686 |
| Gemeinden | |
| Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf | 1687 |
| Erbenaufruf | 1687 |
| Heimatschein-Kraftloserklärungen | 1688 |
| Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen | 1688 |
| Grundstückerwerb | 1689 |
| Planungs- und Baurecht | |
| Stadt Luzern: Löschung des Gestaltungsplans G 300 Sentipark und Genehmigung des Gestaltungsplans 316 Sentipark II | 1706 |
| Gemeinde Aesch: Genehmigung der Änderung des Zonenplans | 1706 |
| Gemeinde Gunzwil: Richt- und Nutzungsplanung, Genehmigung der Änderung des kommunalen Verkehrsrichtplans, der Teilrevision des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements sowie die Änderung des Zonenplans im Gebiet Lindenmatt | 1707 |
| Gemeinde Langnau: Genehmigung der Zonenplanänderung und des neuen Bau- und Zonenreglements | 1707 |
| Öffentliche Planaufgaben | 1708 |
| Offene Stellen | |
| Stellenausschreibungen | 1714 |

Inhalt

Gerichtlicher Teil

Kriminalgericht

Vorladung 1722

Amtsgerichte

Aufforderung und Entscheidungsmitteilung 1722

Urteilsmitteilung 1723

Aufforderungen zur Kostensicherung 1723

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrags 1724

Allgemeine Verbote 1724

Kapitalaufrufe 1725

Gläubigeraufruf 1726

Kraftloserklärung 1726

Konkurs, Betreuung

Konkurseröffnungen 1727

Vorläufige Konkurspublikationen 1728

Lastenverzeichnisse (Teilkollokationsplan) 1728

Lastenverzeichnis/Aufruf an die Gläubiger nach Massgabe von Artikel 256

Absatz 3 SchKG 1729

Kollokationsplan 1730

Neuaufgabe des Kollokationsplans 1730

Kollokationsplan und Inventar 1730

Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung 1731

Kollokationsplan, Lastenverzeichnis und Inventar 1731

Einstellung der Konkursverfahren 1732

Allgemeiner Teil

Grosser Rat

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 733a

Dekret über den Beitritt zur geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001

vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 50 der Staatsverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 10. Februar 2004²,

beschliesst:

1. Der Kanton Luzern tritt der geänderten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 bei.
2. Der Regierungsrat kann Änderungen dieser Interkantonalen Vereinbarung, soweit sie formeller oder redaktioneller Natur sind oder welche die zwingende Übernahme übergeordneten Rechts betreffen, in eigener Kompetenz zustimmen.

*K 2004 1628

¹ SRL Nr. 1

² Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

3. Das Dekret ist mit der geänderten Interkantonalen Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Die geänderte Interkantonale Vereinbarung ist für den Kanton Luzern mit der Veröffentlichung seines Beitritts in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts anwendbar.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 733a

Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 25. November 1994/15. März 2001*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ *Zweck*

¹ Diese Vereinbarung bezweckt die Öffnung des Marktes der öffentlichen Beschaffungen der Kantone, Gemeinden und anderer Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben. Sie bezieht dabei auch Dritte ein, soweit diese durch internationale Verträge verpflichtet werden.

² Sie will die Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze harmonisieren sowie die Verpflichtungen insbesondere aus dem Government Procurement Agreement (GPA) und dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens ins kantonale Recht umsetzen.

³ Ihre Ziele sind insbesondere:

- a. Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen und Anbietern;
- b. Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieterinnen und Anbieter sowie einer unparteiischen Vergabe;
- c. Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren;
- d. wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

*K 2004 1630. Das Interkantonale Organ (InöB) beschloss die interkantonale Vereinbarung mit Zustimmung der Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) am 15. März 2001.

¹ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Art. 2² *Vorbehalt anderer Vereinbarungen*

Die beteiligten Kantone behalten sich das Recht vor:

- a. unter sich bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen zur Erweiterung des Anwendungsbereiches dieser Vereinbarung zu schliessen oder ihre Zusammenarbeit auf anderem Weg weiterzuentwickeln;
- b. Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten zu schliessen.

Art. 3³ *Durchführung*

Die zuständigen Behörden jedes Kantons erlassen Ausführungsbestimmungen, die der Vereinbarung entsprechen müssen.

Titel⁴

Art. 4⁵ *Interkantonaales Organ*

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das Interkantonale Organ ist zuständig für:

- a. Änderung der Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- b. Erlass von Vergaberichtlinien;
- c. Anpassung der in den Anhängen aufgeführten Schwellenwerte;
- c^{bis} Entgegennahme und Weiterleitung eines Gesuches um Befreiung von Auftraggeberinnen und Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);

Unterabsatz d

- e. Kontrolle über die Durchführung der Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f. Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der Vereinbarung;
- g. Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Vereinbarungen;
- h. Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

²⁻³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁴ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteherinnen und Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen und mit dem Bund zusammen.

Art. 5⁶

3. Abschnitt: Anwendungsbereich

Art. 5^{bis7} *Abgrenzung*

¹ Es wird zwischen einem Staatsvertragsbereich und einem von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterschieden.

² Im Staatsvertragsbereich werden die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt.

³ Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden innerstaatliche Bestimmungen der Kantone harmonisiert.

Art. 6⁸ *Auftragsarten*

¹ Im Staatsvertragsbereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet diese Vereinbarung Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

⁶ Aufgehoben durch Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁷ Eingefügt gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Art. 7⁹ *Schwellenwerte*

¹ Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich sind im Anhang 1 aufgeführt.

^{1^{bis}} Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich sind im Anhang 2 aufgeführt.

^{1^{ter}} Die Mehrwertsteuer wird bei der Schätzung des Auftragswertes nicht berücksichtigt.

² Werden für die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauaufträge vergeben, ist im Staatsvertragsbereich der Gesamtwert der Hoch- und Tiefbauarbeiten massgebend. Bauaufträge im Staatsvertragsbereich, die je einzeln den Wert von zwei Millionen Franken nicht erreichen und zusammengerechnet 20 Prozent des Wertes des gesamten Bauwerkes nicht überschreiten, müssen mindestens nach den Bestimmungen des von Staatsverträgen nicht erfassten Bereiches vergeben werden (Bagatellklausel).

Art. 8¹⁰ *Auftraggeberin und Auftraggeber*

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung:

a. Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler oder kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;

Unterabsatz b

c. Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, jeweils in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation. Sie unterstehen dieser Vereinbarung nur für Aufträge, die sie zur Durchführung ihrer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit in diesen Bereichen vergeben;

d. weitere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss den entsprechenden Staatsverträgen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;

b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

³ Vergaben, an denen mehrere Auftraggeberinnen und Auftraggeber gemäss Absatz 1 und 2 beteiligt sind, unterstehen dem Recht am Sitz der Hauptauftraggeberin oder des Hauptauftraggebers. Vergaben durch eine gemeinsame Trägerschaft unterstehen

⁹⁻¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, gilt das Recht am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit oder der Arbeitsausführung. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁴ Vergaben einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers gemäss Absatz 1 und 2, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet ihres Sitzes erfolgt, unterstehen dem Recht am Ort des Sitzes der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder am Ort des Schwergewichts der Tätigkeit.

Art. 9¹¹ *Anbieterin und Anbieter; Gegenrecht*

Diese Vereinbarung ist anwendbar auf Angebote von Anbieterinnen und Anbietern, die ihren Sitz oder Wohnsitz haben:

- a. in einem beteiligten Kanton;
- b. in einem Staat, der durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet ist.

Unterabsatz c

Art. 10¹² *Ausnahmen*

¹ Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Straf-anstalten;
- b. Aufträge, die im Rahmen von Agrar- und Ernährungshilfsprogrammen erteilt werden;
- c. Aufträge, die aufgrund eines Staatsvertrages über ein gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt vergeben werden;
- d. Aufträge, die aufgrund eines besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;
- e. Aufträge für die Beschaffung von Waffen, Munition oder Kriegsmaterial und für die Erstellung von Bauten der Kampf- und Führungsinfrastruktur von Gesamtverteidigung und Armee.

² Die Auftraggeberin und der Auftraggeber brauchen einen Auftrag nicht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu vergeben, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet sind;
- b. der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

¹¹⁻¹² Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 11 *Allgemeine Grundsätze*

Bei der Vergabe von Aufträgen werden folgende Grundsätze eingehalten:

- a. Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter;
- b. wirksamer Wettbewerb;
- c. Verzicht auf Abgebotsrunden;
- d. Beachtung der Ausstandsregeln;
- e. Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- f. Gleichbehandlung von Frau und Mann;
- g. Vertraulichkeit von Informationen.

Art. 12¹³ *Verfahrensarten*

¹ Es werden folgenden Verfahrensarten unterschieden:

- a. das offene Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt und alle Anbieterinnen und Anbieter ein Angebot einreichen können;
- b. das selektive Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich ausschreibt.
Alle Anbieterinnen und Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt aufgrund von Eignungskriterien die Anbieterinnen und Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann in der Ausschreibung die Zahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieterinnen und Anbieter beschränken, wenn sonst die Auftragsvergabe nicht effizient abgewickelt werden kann. Dabei muss ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet sein;
- b^{bis} das Einladungsverfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieterinnen oder Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber muss wenn möglich mindestens drei Angebote einholen;
- c. das freihändige Verfahren, bei dem die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Auftrag ohne Ausschreibung direkt vergibt.

Absatz 2

³ Wer einen Planungs- oder Gesamleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht gegen die Grundsätze dieser Vereinbarung verstossen.

¹³ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Art. 12^{bis}¹⁴ *Wahl der Verfahren*

¹ Aufträge im Staatsvertragsbereich können wahlweise im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden. In besonderen Fällen gemäss den internationalen Verträgen können sie im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich können gemäss den Schwellenwerten im Anhang 2 überdies im Einladungs- oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

³ Die Kantone können im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich für die Verfahren tiefere Schwellenwerte ansetzen. Daraus dürfen keine Gegenrechtsvorbehalte abgeleitet werden.

Art. 13¹⁵ *Kantonale Ausführungsbestimmungen*

Die Ausführungsbestimmungen gewährleisten:

- a. die notwendigen Veröffentlichungen sowie die Publikation der Schwellenwerte;
- b. die Bezugnahmen auf nichtdiskriminierende technische Spezifikationen;
- c. die Bestimmung von ausreichenden Fristen für die Einreichung der Angebote;
- d. ein Verfahren zur Überprüfung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter nach objektiven und überprüfbaren Kriterien;
- e. die gegenseitige Anerkennung der Qualifikation der Anbieterinnen und Anbieter, die in ständigen Listen der beteiligten Kantone eingetragen sind;
- f. die geeigneten Zuschlagskriterien, die den Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot gewährleisten;
- g. den Zuschlag durch Verfügung;
- h. die Mitteilung und kurze Begründung des Zuschlages;
- i. die Beschränkung von Abbruch und Wiederholung des Vergabeverfahrens auf wichtige Gründe;
- j. die Archivierung.

Art. 14 *Vertragsschluss*

¹ Der Vertrag mit der Anbieterin oder dem Anbieter darf nach dem Zuschlag nach Ablauf der Beschwerdefrist abgeschlossen werden, es sei denn, die Beschwerdeinstanz habe der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren ohne aufschiebende Wirkung gegen den Zuschlag hängig, so teilt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

¹⁴ Eingefügt gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 15¹⁶ *Beschwerderecht und Frist*

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ist die Beschwerde an eine unabhängige kantonale Instanz zulässig. Diese entscheidet endgültig.

^{1bis} Als durch Beschwerde selbständig anfechtbare Verfügungen gelten:

- a. die Ausschreibung des Auftrags;
- b. der Entscheid über Aufnahmen einer Anbieterin oder eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Artikel 13 Buchstabe e;
- c. der Entscheid über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im selektiven Verfahren;
- d. der Ausschluss aus dem Verfahren;
- e. der Zuschlag, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens.

² Beschwerden sind schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügungen einzureichen.

^{2bis} Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, ist das Bundesgericht für Beschwerden, welche die Anwendung dieser Vereinbarung betreffen, zuständig.

Art. 16 *Beschwerdegründe*

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

³ Fehlen kantonale Ausführungsbestimmungen, können die Bestimmungen dieser Vereinbarung direkt geltend gemacht werden.

Art. 17 *Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Gesuch oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

³ Wird die aufschiebende Wirkung auf Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers angeordnet und kann sie zu einem bedeutenden Nachteil führen, kann die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer innerhalb nützlicher Frist zur Leistung von Sicherheiten für die Verfahrenskosten und mögliche Parteientschädigungen verpflichtet werden. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, wird der Entscheid über die aufschiebende Wirkung hinfällig.

⁴ Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sind verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist, wenn sie absichtlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Art. 18 *Entscheid*

¹ Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.

² Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist.

6. Abschnitt: Überwachung

Art. 19 *Kontrollen und Sanktionen*

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung der Vergabebestimmungen vor und nach dem Zuschlag durch die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und die Anbieterinnen und Anbieter.

² Sie sehen Sanktionen für den Fall der Verletzung der Vergabebestimmungen vor.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 *Beitritt und Austritt*

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung beitreten, indem er seine Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergibt, das sie dem Bund mitteilt.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen, das den Austritt dem Bund mitteilt.

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Die Vereinbarung tritt, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind, durch Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und für weitere Mitglieder mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes im gleichen Organ in Kraft.

² Gleiches gilt für Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung.

³ Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegend geänderten Bestimmungen vom 15. März 2001 nicht übernommen haben, gilt weiterhin die unveränderte Vereinbarung vom 25. November 1994¹⁷.

Art. 22 *Übergangsrecht*

¹ Die Vereinbarung gilt für die Vergabe von Aufträgen, die nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschrieben oder vergeben wurden.

² Im Fall eines Austrittes gilt die Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende des Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

*Anhänge*¹⁸

1. *Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich*
2. *Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich*

¹⁷⁻¹⁸ Eingefügt gemäss Beschluss des InöB vom 15. März 2001.

Anhang 1**Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich****a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)**

| Auftraggeberin Auftraggeber | Auftragswert CHF (Auftragswert SZR) | | |
|---|--|----------------------|----------------------|
| | Bauarbeiten (Gesamtwert) | Lieferungen | Dienstleistungen |
| Kantone | 9 575 000 (5 000 000) | 383 000 (200 000) | 383 000 (200 000) |
| Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation | 9 575 000 (5 000 000) | 766 000 (400 000) | 766 000 (400 000) |

b. Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeberinnen und Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

| Auftraggeberin Auftraggeber | Auftragswert CHF (Auftragswert EURO) | | |
|---|---|----------------------|----------------------|
| | Bauarbeiten (Gesamtwert) | Lieferungen | Dienstleistungen |
| Gemeinden/Bezirke | 9 575 000 (6 000 000) | 383 000 (240 000) | 383 000 (240 000) |
| Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen) | 9 575 000 (6 000 000) | 766 000 (480 000) | 766 000 (480 000) |
| Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung | 8 000 000 (5 000 000) | 640 000 (400 000) | 640 000 (400 000) |
| Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation | 8 000 000 (5 000 000) | 960 000 (600 000) | 960 000 (600 000) |

Anhang 2***Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich***

| Verfahrensarten | Lieferungen (Auftragswert CHF) | Dienstleistungen (Auftragswert CHF) | Bauarbeiten (Auftragswert CHF) | |
|---------------------------------|-----------------------------------|--|-----------------------------------|----------------------|
| | | | Bauneben- gewerbe | Bauhaupt- gewerbe |
| Freihändige Vergabe | unter 100 000 | unter 150 000 | unter 150 000 | unter 300 000 |
| Einladungsverfahren | unter 250 000 | unter 250 000 | unter 250 000 | unter 500 000 |
| Offenes/selektives Verfahren | ab 250 000 | ab 250 000 | ab 250 000 | ab 500 000 |

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 260

Gesetz über die Gerichtsorganisation

Änderung vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913² wird wie folgt geändert:

§ 27

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2004 1642

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

² G IX 315

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 755

Strassengesetz

Änderung vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004¹,
beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 21. März 1995² wird wie folgt geändert:

§ 83 Absatz 2

²6 Prozent der Mittel gemäss Absatz 1b und c sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.

II.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2004 1643

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

² G 1995 207

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 773

Energiegesetz

Änderung vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004¹,

beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 7. März 1989² wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 3

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2004 1644

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

² G 1989 220

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 775

Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr

Änderung vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004¹,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den schienengebundenen Güterverkehr vom 21. Mai 1996² wird wie folgt geändert:

§ 31 *Absatz 2 sowie Absatz 4 (neu)*

²Die zuständige Dienststelle verfügt die Kostenverteiler und die Gemeindebeiträge jährlich.

⁴Die zuständige Dienststelle kann von den Gemeinden Akontozahlungen an die im laufenden Jahr anfallenden Kosten verlangen.

*K 2004 1645

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

² G 1996 229

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Hans Lustenberger
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 776

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes

Änderung vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994² wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

²Die Abgabe beträgt höchstens 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe für die einzelnen Bewilligungsarten fest.

§ 7a *Kontrollschilder*

Kontrollschilder mit fünf und weniger Ziffern oder mit besonders begehrten Zahlenkombinationen werden gegen Entrichtung eines vereinbarten Preises abgegeben oder an die Meistbietenden versteigert. § 8 Absatz 2 gilt nicht.

*K 2004 1647

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

² G 1994 81

§ 13 Steueransätze

Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

a. Personenwagen

| | | | | |
|-----|-------|-----------|-------|------------|
| bis | 2 PS | Fr. 237.– | 18 PS | Fr. 789.– |
| | 3 PS | Fr. 255.– | 19 PS | Fr. 834.– |
| | 4 PS | Fr. 275.– | 20 PS | Fr. 879.– |
| | 5 PS | Fr. 317.– | 21 PS | Fr. 925.– |
| | 6 PS | Fr. 337.– | 22 PS | Fr. 969.– |
| | 7 PS | Fr. 355.– | 23 PS | Fr. 1017.– |
| | 8 PS | Fr. 406.– | 24 PS | Fr. 1073.– |
| | 9 PS | Fr. 426.– | 25 PS | Fr. 1130.– |
| | 10 PS | Fr. 447.– | 26 PS | Fr. 1187.– |
| | 11 PS | Fr. 480.– | 27 PS | Fr. 1244.– |
| | 12 PS | Fr. 511.– | 28 PS | Fr. 1301.– |
| | 13 PS | Fr. 544.– | 29 PS | Fr. 1359.– |
| | 14 PS | Fr. 576.– | 30 PS | Fr. 1415.– |
| | 15 PS | Fr. 607.– | 31 PS | Fr. 1472.– |
| | 16 PS | Fr. 697.– | 32 PS | Fr. 1531.– |
| | 17 PS | Fr. 742.– | 33 PS | Fr. 1587.– |

Für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer Fr. 50.–.

Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht; dagegen werden solche über 0,5 PS als volle PS berechnet.

b. zweirädrige Motorräder mit und ohne Sozius bis 1 PS Fr. 66.–.

Für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer Fr. 26.–.

Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht, Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS berechnet.

Für dreirädrige Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen wird ein Zuschlag von Fr. 60.– erhoben.

c. Gesellschaftswagen und Kleinbusse

Für jeden im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrgast-Sitzplatz Fr. 40.–.

d. Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum

| | | |
|-----|-------------------------|------------|
| bis | 1 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 310.– |
| | 2 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 360.– |
| | 2 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 420.– |
| | 3 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 495.– |
| | 3 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 580.– |
| | 6 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 715.– |
| | 8 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 880.– |
| | 10 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1045.– |
| | 12 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1210.– |
| | 14 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1375.– |
| | 16 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1540.– |
| | 19 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1760.– |
| | 22 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1980.– |

| | | |
|-----|--|------------|
| | 25 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2200.– |
| | 28 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2420.– |
| | 29 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2500.– |
| | 30 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2585.– |
| | 31 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2670.– |
| | 32 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2750.– |
| | 33 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2835.– |
| | 34 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 2915.– |
| | 35 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3000.– |
| | 36 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3080.– |
| | 37 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3165.– |
| | 38 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3245.– |
| | 39 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3330.– |
| | 40 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 3410.– |
| e. | Transportanhänger, Wohnanhänger | |
| bis | 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 100.– |
| | 1 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 130.– |
| | 2 500 kg Gesamtgewicht | Fr. 200.– |
| | 5 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 265.– |
| | 8 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 395.– |
| | 12 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 530.– |
| | 16 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 660.– |
| | 20 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 790.– |
| | 21 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 825.– |
| | 22 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 860.– |
| | 23 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 890.– |
| | 24 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 925.– |
| | 25 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 955.– |
| | 26 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 990.– |
| | 27 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1025.– |
| | 28 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1055.– |
| | 29 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1090.– |
| | 30 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1120.– |
| | 31 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1155.– |
| | 32 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1190.– |
| | 33 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1220.– |
| | 34 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 1255.– |
| f. | Arbeitsmotorwagen sowie Traktoren, Motorkarren und Motoreinachser, die gewerblich verwendet werden, | |
| bis | 1 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 75.– |
| | 2 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 145.– |
| | 4 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 290.– |
| | 8 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 435.– |
| | 16 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 580.– |
| | 32 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 725.– |
| | über 32 000 kg Gesamtgewicht | Fr. 870.– |

§ 15 *Absatz 1*

¹Verkehrssteuern bis zum Höchstbetrag von 100 Franken werden vom Regierungsrat für folgende Fahrzeugarten festgelegt:

- a. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,
- b. Arbeitsanhänger,
- c. Kleinmotorräder sowie Anhänger für Motorräder und Kleinmotorräder,
- d. Loipenfahrzeuge, sofern sie ausschliesslich zur Herstellung von Langlaufspuren verwendet werden,
- e. Motorfahräder.

§ 16 *Fahrzeuge mit Händlerschildern*

Für Fahrzeuge, die mit Händlerschildern gefahren werden, sind Kollektivsteuern zu entrichten. Sie betragen für

- | | |
|---|-----------|
| a. Motorwagen | Fr. 800.– |
| b. Motorräder | Fr. 300.– |
| c. Kleinmotorräder | Fr. 150.– |
| d. landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorfahrzeuge, Anhänger | Fr. 300.– |

§ 18 *Absatz 1*

¹Für Fahrzeuge mit Tagesschildern und für provisorisch immatrikulierte Fahrzeuge, die zum Zweck der Überführung ins Ausland eingelöst werden, wird eine Pauschalsteuer von höchstens 200 Franken erhoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Hans Lustenberger
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

§ 7 *Absatz 1*

¹Für Schiffe mit befristeter Verkehrsbewilligung ist ein Viertel der ordentlichen Steuer, mindestens aber 100 Franken zu bezahlen.

§ 9 *Absatz 2 (neu)*

²Der Regierungsrat kann auf eine Einlage gemäss Absatz 1 vorübergehend verzichten oder die geöffneten Mittel reduzieren, sofern 500 000 Franken für den genannten Zweck bereitstehen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 800

Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

Änderung vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004¹,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 29. Juni 1981² wird wie folgt geändert:

§ 43a

wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

*K 2004 1653

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

² G 1982 165

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Nr. 902

Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Änderung vom 14. Juni 2004*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004¹,

beschliesst:

I.

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995² wird wie folgt geändert:

§ 63a *(neu)* *Öko-Qualitätsbeiträge*

Die Standortgemeinden tragen die nach Abzug der Finanzhilfen des Bundes verbleibenden Restkosten für die Öko-Qualitätsbeiträge, die nach der Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft vom 4. April 2001³ an die Bewirtschafterinnen und die Bewirtschafter ausgerichtet werden.

*K 2004 1654

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Grossen Rates 2004.

² G 1995 421

³ SR 910.14

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Ablauf der Referendumsfrist: 18. August 2004

Erforderliche Anzahl Unterschriften von Stimmberechtigten: 3000

Dekret über einen Sonderkredit für den Kauf der Liegen- schaft der Schule Baldegg für die Kantonale Mittel- schule Seetal und den Verkauf der Liegenschaft (Miteigentumsanteil) der Kantonsschule Hochdorf

vom 14. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. März 2004,

beschliesst:

1. Der Kaufvertrag vom 26. März 2004 zwischen dem Kanton Luzern und dem Verein Institut Baldegg betreffend das Grundstück Nr. 1984, Grundbuch Hochdorf, wird genehmigt. Das Grundstück ist für Schulzwecke bestimmt und im Verwaltungsvermögen zu aktivieren.
2. Es wird festgestellt, dass der Miteigentumsanteil am Grundstück Nr. 1186, Grundbuch Hochdorf, nicht mehr für die Kantonale Mittelschule Hochdorf benötigt wird. Das Grundstück wird entwidmet, vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen übertragen und zum Restbuchwert aktiviert.
3. Der Verkaufsvertrag vom 26. März 2004 zwischen dem Kanton Luzern und der Einwohnergemeinde Hochdorf betreffend den Miteigentumsanteil des Kantons Luzern am Grundstück Nr. 1186, Grundbuch Hochdorf, wird genehmigt.
4. Für die beiden Verträge mit dem Verein Institut Baldegg und der Gemeinde Hochdorf vom 26. März 2004 (Mittelschuloptimierung Seetal) wird ein Sonderkredit von Fr. 12 912 993.25 bewilligt. Die Auszahlung erfolgt über die Investitionsrechnung «Amt für Hochbauten und Immobilien», Buchungskreis BUKR2310, Konto 5000000 «Grundstücke (ohne Strassenwesen)».

5. Der Erlös aus dem Verkauf des Miteigentumsanteils am Grundstück Nr. 1186, Grundbuch Hochdorf, ist dem Konto Nr. 6000000 «Grundstückverkäufe (ohne Strassenwesen)», Buchungskreis BUKR2310, gutzuschreiben. Der realisierte Buchgewinn ist in die Laufende Rechnung auf Konto Nr. 4240001 «Realisierte Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens», Buchungskreis BUKR2310, zu übertragen.
6. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über die Genehmigung eines Nachtragskredits für die Finanzierung des Sozialplans im Jahr 2004

vom 14. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

1. Für die Finanzierung des Sozialplans im Jahr 2004 (Buchungskreis 2303) wird ein Nachtragskredit von 1,5 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über den Verzicht auf die erneute Vorlage einer Botschaft über die Sanierung der LUPK

vom 14. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

1. Der Grosse Rat verzichtet auf die erneute Vorlage einer Botschaft des Regierungsrates über die Sanierung der LUPK.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lustenberger

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Grossratsbeschluss über die Aussetzung der Besoldungsentwicklung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber im Jahr 2005

vom 14. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Behördengesetzes vom 17. November 1970,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. März 2004,

beschliesst:

1. Die Besoldungsentwicklung gemäss § 5b Absatz 2 der Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989 wird im Jahr 2005 ausgesetzt.
2. Der Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 14. Juni 2004

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Hans Lustenberger
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Regierungsrat

Aufruf des Schultheissen zur Teilnahme an der Sempacher Gedenkfeier 2004

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Am 26. Juni 2004 findet die 618. Gedenkfeier der Schlacht bei Sempach statt. Als Schultheiss des Standes Luzern lade ich Sie ein, an dieser Feier teilzunehmen.

Das Schlachtjahrzeit ist fester Bestandteil des Luzerner Kalenders. Jeweils am letzten Samstag im Juni treffen sich Bevölkerung und Behörden, um sich an ein Ereignis zu erinnern, das für die Geschichte unseres Kantons bedeutend war. Die Gedenkfeier hat sich im Verlaufe der Zeit gewandelt. Sie hat nichts mehr zu tun mit politisch motivierter Heldenverehrung oder nationalistischer Selbstbeweihräucherung. Heute ist das Schlachtjahrzeit ein nachdenklicher, bescheidener Anlass. Gegen die zahlreichen fröhlichen Veranstaltungen, Feste und Events setzt er zwei Akzente, die eine Teilnahme lohnenswert machen:

Etwas, das 618-mal stattfindet, kann nicht oberflächliche Tradition oder leeres Ritual sein. Das Schlachtjahrzeit entspricht einem Bedürfnis. Es verbindet die Gegenwart mit unserer Geschichte und gibt uns in einer schnelllebigen Zeit Gelegenheit, kurz inne zu halten und uns zu fragen: Wer sind wir? Woher kommen wir?

Das Schlachtjahrzeit ist aber auch ein fröhliches Fest in einer der schönsten Gegenden unseres Kantons. Es bietet Gelegenheit für Gespräche und Kontakte zwischen Öffentlichkeit und Behörden in gelöster, unbeschwerter Atmosphäre.

Die Sempacher Gedenkfeier ist ein besonderer Anlass. Sein Reiz liegt im unzeitgemässen Anspruch, nicht nur Freude und Erlebnis zu vermitteln, sondern auch zum Andenken und Nachdenken anzuregen. Dabei sein lohnt sich, zumal die «kleine Stadt am See» einmal mehr für ein attraktives «Rahmenprogramm» gesorgt hat, das den festlichen, gesellschaftlichen und sportlichen Ansprüchen der Luzernerinnen und Luzerner mit Sicherheit genügen wird.

Ich freue mich, Sie am kommenden Samstag in Sempach begrüssen zu dürfen.

Kurt Meyer
Schultheiss

618. Gedenkfeier der Schlacht bei Sempach vom 26. Juni 2004*Programm*

- 07.30 Tagwacht durch Herolden-Gruppe in den Quartieren (Theatergesellschaft Sempach)
- 08.30 Jahrzeitgottesdienst in der Pfarrkirche Sempach
Zelebrant: Stadtpfarrer José Anton Meier, Sempach
Kurzpredigt: Prof. Dr. theol. Edmund Arens, Universität Luzern
Musik: Markus Buholzer, Sempach, Trompete
Hansruedi Rüttimann, Sempach, Orgel
- 09.20 Platzkonzert der Harmonie Musik Marbach auf dem Kirchplatz
Besammlung der offiziellen Gäste und der Festzugsteilnehmer vor der Pfarrkirche Sempach
- 09.30 Begrüssung durch Stadtpräsident Andreas Frank, Sempach, anschliessend Abmarsch des Festzugs vom Kirchplatz durch das Städtchen und das Luzernerort:
1. Tambourengruppe
 2. Historische Gruppe Sempach
 3. Herolde mit Begleitung
 4. Harmonie Musik Marbach
 5. Schulklassen von Sempach, Eich, Hildisrieden und Marbach mit Fahnen
 6. Bürgergruppe Sempach
 7. Regierungsrat des Kantons Luzern
 8. Delegation des Regierungsrates des Kantons Schwyz
 9. Stadtrat Sempach und Gemeinderat Marbach
 10. Offizielle Gäste
 11. Stadtgarde Sursee und Stadtkompanie Niklaus Thut, Zofingen, sowie die «Ritter der Markgrafschaft Baden-Hachberg», Deutschland
 12. Roter Harst aus Schwyz
 13. Zunft zu Safran, Luzern
 14. Trachtenleute Sempach
 15. Musikgesellschaft Harmonie Sempach
 16. Fahndelegationen Kantonalverband und Sektionen des LKUOV sowie UOV-Gastsektionen
 17. Fahndelegationen der Vereine von Sempach
 18. Delegationen von Studentenverbindungen
 19. Übrige Teilnehmer
- 10.30 Einmarsch des Festzugs auf dem Schlachtfeld, anschliessend Gedenkfeier:
1. Eröffnungsmarsch der Harmonie Musik Marbach
 2. Kurzansprache von Schultheiss Dr. Kurt Meyer
 3. Gedanken einer Schulklassen aus Marbach
 4. Allgemeiner Gesang des Sempacherlieds, 2. und 5. Strophe, begleitet von der Musikgesellschaft Harmonie Sempach

5. Verlesen des Sempacher Schlachtbriefs durch Stadtpfarrer José A. Meier
 6. Festansprache von Ludwig Hasler, Publizist
 7. Spiel der Harmonie Musik Marbach
 8. Bläserchoral der Musikgesellschaft Harmonie Sempach, Geläute der Schlachtkapelle, Kranzniederlegung durch den LKUOV beim Winkelrieddenkmal
 9. Gemeinsames Gebet
 10. Allgemeiner Gesang des Schweizerpsalms, 1. und 3. Strophe, begleitet von der Musikgesellschaft Harmonie Sempach und der Harmonie Musik Marbach
 11. Schlussmarsch der Harmonie Musik Marbach, anschliessend öffentlicher Umtrunk mit Imbiss bei der Schlachtkapelle Sempach im Beisein der offiziellen Gäste, Verpflegung der Schulklassen
- 12.10 Absenden des Sempacherschiessens beim Winkelrieddenkmal, musikalische Umrahmung durch die Harmonie Musik Marbach
- 12.30 Rückmarsch des Festzugs
- 13.00 Einzug ins Städtchen

Hinweis

Empfohlene Bahnverbindungen Luzern–Sempach und zurück:

| | | |
|-----------|-----------------------|---------------------|
| Hinfahrt | Luzern ab | 07.08 Uhr/08.08 Uhr |
| | Sempach-Neuenkirch an | 07.26 Uhr/08.26 Uhr |
| | Bus nach Sempach | 07.35 Uhr/08.35 Uhr |
| Rückfahrt | Bus ab Sempach | 16.18 Uhr/17.18 Uhr |
| | Sempach-Neuenkirch ab | 16.33 Uhr/17.33 Uhr |
| | Luzern an | 16.52 Uhr/17.52 Uhr |

Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat mit Botschaft und Dekretsentwurf vom 25. Mai 2004, der Vereinbarung vom 1. Juli 2003 über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug beizutreten.

Die Zentrums Kantone Zürich und Luzern bieten für die Grossregion Zentralschweiz bedeutende professionelle kulturelle Angebote an. Die Nutzung dieser Kulturangebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der so genannten Umlandkantone hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Das professionelle überregionale

Kulturangebot ist heute auch für die Standortqualität der Umlandkantone von grosser Bedeutung, auf welche diese Kantone auch bei der Standortpromotion immer wieder aufmerksam machen.

Die finanziellen Lasten dieser Kultureinrichtungen sind für die Standortkantone sehr hoch. In der öffentlichen Diskussion werden solche Ausgaben angesichts der prekären Lage der Staatskassen zunehmend in Frage gestellt, umso mehr, als dieses Infrastrukturangebot der weiteren Region zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind für gewisse Bereiche des interkantonal genutzten Leistungsangebots rechtlich verbindliche Abgeltungszahlungen der benutzenden Kantone vorgesehen. Zu diesen Bereichen, die in der Bundesverfassung festgeschrieben werden sollen, gehören auch «Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung». Im Hinblick auf diese neue Regelung, die erst mit der Inkraftsetzung der NFA gelten wird (voraussichtlich auf 2008), haben die Regierungen der Kantone Zürich und Luzern als Anbieter von überregionalen Kultureinrichtungen sowie Zug und Schwyz als deren Mitnutzer (neben andern) am 1. Juli 2003 eine interkantonale Vereinbarung beschlossen und ihre Bereitschaft erklärt, ihren Parlamenten den Beitritt dazu zu beantragen. Damit soll insbesondere auch der Tatbeweis erbracht werden, dass die interkantonale Zusammenarbeit auch ohne bundesrechtlichen Zwang funktioniert.

Die Vereinbarung sieht Abgeltungszahlungen für die Benützung und den Besuch der Angebote des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Tonhalle Zürich, des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des Kultur- und Kongresszentrums Luzern durch Personen aus den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug vor. Die Kantone Zürich und Luzern werden dadurch finanziell entlastet. Die Regierungen der Kantone Schwyz und Zug haben ihre Bereitschaft erklärt, schon vor der NFA solche Abgeltungszahlungen an die Kantone Zürich und Luzern zu leisten, obwohl sie dazu rechtlich noch nicht verpflichtet sind. Der Kanton Luzern wird durch diese interkantonale Zusammenarbeitsform voraussichtlich um nahezu eine Million Franken pro Jahr entlastet.

Departemente

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Neuverpachtung luzernische Fischereireviere 2005–2012

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Staat verleiht das Recht zum Fangen von Fischen durch die Verpachtung von Fischereirevieren. Die einzelnen Reviere sind im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführt.
Zu den umschriebenen Fischereirevieren gehören alle Zuflüsse, Kanäle, Weiher und Teiche, soweit diese nicht selbständig zur Verpachtung ausgeschrieben sind, oder an ihnen ein anerkanntes Sonderrecht (private Fischenke) besteht.
2. Die Pacht beginnt mit dem 1. Januar 2005 und endet mit dem 31. Dezember 2012.
3. Die Verpachtung der Fischereireviere erfolgt gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Fischereigesetzes vom 30. Juni 1997 mit dazugehöriger Verordnung vom 21. November 1997 sowie gemäss der öffentlichen Ausschreibung.
4. Die wichtigsten Pachtbedingungen wie Schätzungswert, Mindestzahl der Pächterinnen und Pächter sowie Höchstzahl der Fischereiberechtigten (Pächterinnen, Pächter, Gäste), sind im nachfolgenden Verzeichnis vermerkt. Der Pachtvertrag kann während der ordentlichen Bürozeit (Mo–Fr, 8.00–11.30/13.30–16.30 Uhr) bei der Abteilung Fischerei und Jagd (Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern) eingesehen werden.
5. Pächterinnen und Pächter müssen volljährig sein. Sie haben sich über die notwendigen fischereilichen Kenntnisse (Schweiz. Sportfischerbrevet) auszuweisen oder sich schriftlich bereit zu erklären, sich diese Kenntnisse bis zum 1. Juni 2005 anzueignen. Wer vor dem 1. Oktober 1997 fischereiberechtigt war, ist vom Nachweis der notwendigen fischereilichen Kenntnisse befreit.
Die gleiche Person darf höchstens in zwei Fischereirevieren im Kanton Luzern fischereiberechtigt sein. Bewerbungen für weitere Fischereireviere sind möglich, für jedes Revier ist die Bewerbung jedoch einzeln einzureichen.
6. Die Pachtangebote sind mit einem eingeschriebenen Brief bis *spätestens Samstag, 31. Juli 2004* an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Fischerei und Jagd, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, zu richten. Sie haben Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Adresse des bzw. der Pachtbewerber zu enthalten. Bewerbergruppen haben zusätzlich einen Vertreter zu bezeichnen.
7. Die Pachtangebote müssen mindestens den Schätzungswert erreichen.
8. Die Anzahl der Bewerber hat der Mindestzahl der Pächterinnen und Pächter zu entsprechen.

9. Das Pachtverhältnis wird mit Abschluss des gegengezeichneten Pachtvertrags rechtswirksam.
10. Formulare für die schriftliche Bewerbung können bei der Abteilung Fischerei und Jagd, Bahnhofstrasse 22, 6002 Luzern, oder unter www.lawa.lu.ch bezogen werden.
11. Weitere Auskunft erteilt die Abteilung Fischerei und Jagd (Telefon 041 228 61 96).

II. Verzeichnis der Fischereireviere

Legende:

K = Höchstzahl der Fischereiberechtigten (Pächterinnen und Pächter sowie Gäste)

P = Mindestzahl der Pächterinnen und Pächter

SW = Schätzungswert

1 Aabach bei Böschenrot

Grenzwasser Kantone LU/ZG. Verpachtung nach spez. Regelung.

2 Aabach bei Mosen/Ermensee

von der bachabwärts gelegenen Grenze des Fischereischongebiets bei der Mündung des Aabachs in den Hallwilersee an aufwärts bis zur untern Grenze der Liegenschaft Obermühle in Ermensee: K 12, P 4, SW Fr. 3100.–.

3 Altdorfbach bei Vitznau

vom Vierwaldstättersee an aufwärts: K 4, P 2, SW Fr. 120.–.

4 Altwiser- und Hämikoner-Dorfbach

vom Hallwilersee an aufwärts: K 4, P 2, SW Fr. 300.–.

5 Bärselbach bei Salwiden/Flühli

von der bernischen Kantonsgrenze an aufwärts: K 9, P 4, SW Fr. 820.–.

6 Bihlbach, I. Teilstrecke

von der Einmündung in die Kleine Emme an aufwärts bis zur Brücke bei der Sägerei Haupt, Ruswil (Rosswösch): K 14, P 4, SW Fr. 3100.–.

7 Bihlbach, II. Teilstrecke

von der Brücke bei der Sägerei Haupt, Ruswil (Rosswösch) an aufwärts: K 8, P 3, SW Fr. 1250.–.

8 Buchwigger

von der Vereinigung mit der Enziwigger an aufwärts: K 16, P 4, SW Fr. 3770.–.

9 Bumbach

von der bernischen Kantonsgrenze an aufwärts mit allen Zuflüssen: K 2, P 1, SW Fr. 120.–.

10 Burgbach bei Wolfetschwil

vom Baldegersee an aufwärts: K 4, P 1, SW Fr. 210.–.

11 Dörflibach (Sentibühlbach) bei Meggen

vom Vierwaldstättersee an aufwärts: K 2, P 1, SW Fr. 130.–.

12 Eicher- und Wilibach

vom Sempachersee an aufwärts: K 7, P 3, SW Fr. 810.–.

13 Eigentobelbach (auch Wildbach genannt)

ca. 500 m nördlich von Nunwil, vom Baldeggersee an aufwärts: K 2, P 1, SW Fr. 130.–.

14 Elbach

von der Luthern an aufwärts: K 7, P 3, SW Fr. 1960.–.

15 Enziwigger, I. Teilstrecke

von der Bruggmattbrücke bei Willisau an aufwärts (im Mühletalbach bloss bis zur Einmündung des Feldbächleins) bis zur Feldmattbrücke bei der Einmündung des Nollentalbachs (ohne den Nollentalbach): K 13, P 3, SW Fr. 1580.–.

16 Enziwigger, II. Teilstrecke

von der Feldmattbrücke bei der Einmündung des Nollentalbachs (einschliesslich den Nollentalbach) an aufwärts bis zur Steinacherbrücke: K 12, P 3, SW Fr. 780.–.

17 Enziwigger, III. Teilstrecke

von der Steinacherbrücke an aufwärts: K 12, P 3, SW Fr. 880.–.

18 Erli- und Laubbach bei Meierskappel/Udligenswil

von der Kantonsgrenze Luzern/Schwyz an aufwärts bzw. von der westlichen Seite des Bahndamms Immensee/Rotkreuz an aufwärts soweit im Kanton Luzern liegend: K 8, P 3, SW Fr. 510.–.

19 Eschlisbach

von der Ilfis an aufwärts: K 7, P 3, SW Fr. 1000.–.

20 Geuenseerbach

von der Suhre an aufwärts: K 8, P 4, SW Fr. 810.–.

21 Gölpibach (auch Höhebach genannt) bei Baldegg

vom Baldeggersee an aufwärts: K 5, P 2, SW Fr. 410.–.

22 Greuel- und Schenkonerbach bei Schenkon

vom Sempachersee an aufwärts: K 6, P 1, SW Fr. 510.–.

23 Grosse Emme, rechtes Ufer

von der Einmündung des Bärselbachs bis an die Kantonsgrenze (Grenzgewässer zwischen den Kantonen Luzern und Bern) inklusive Schöniseibach: K 4, P 1, SW Fr. 330.–.

24 Grosse Entlen, I. Teilstrecke

von der Kleinen Emme an aufwärts bis zur Einmündung der Kleinen Entlen (einschliesslich die Kleine Entlen): K 12, P 3, SW Fr. 570.–.

25 Grosse Entlen, II. Teilstrecke

von der Einmündung der Kleinen Entlen an aufwärts: K 17, P 3, SW Fr. 570.–.

- 26 *Grosse Fontannen, I. Teilstrecke*
von der Kleinen Emme an aufwärts bis zum Steg bei P. 729, Hint. Eimättli (Romoos):
K 9, P 3, SW Fr. 680.–.
- 27 *Grosse Fontannen, II. Teilstrecke*
vom Steg bei P. 729, Hint. Eimättli (Romoos) an aufwärts: K 8, P 3, SW Fr. 470.–.
- 28 *Grosse Sempacher-Aa*
vom Sempachersee an aufwärts: K 8, P 4, SW Fr. 1260.–.
- 29 *Gründelbach (Kulmerauer Dorfbach)*
von der aargauischen Kantonsgrenze an aufwärts: K 2, P 1, SW Fr. 120.–.
- 30 *Henggelertobelbach (auch Seemättlibach genannt)*
vom Sempachersee an aufwärts: K 2, P 1, SW Fr. 120.–.
- 31 *Hilfern*
von der Vereinigung mit dem Schonbach an aufwärts: K 8, P 3, SW Fr. 2010.–.
- 32 *Hiltigbach bei Inwil/Eschenbach*
vom Rotbach an aufwärts exklusive Gartenteich bei Alterszentrum Eschenbach:
K 12, P 3, SW Fr. 750.–.
- 33 *Hinter-, Widen- und Fridbach (soweit im Kanton Luzern gelegen),
in der Gemeinde Horw*
vom Vierwaldstättersee an aufwärts: K 3, P 1 SW Fr. 140.–.
- 34 *Hofbach bei Oberkirch*
von der Suhre an aufwärts: K 6, P 2, SW Fr. 530.–.
- 35 *Horwer Dorfbach*
vom Vierwaldstättersee an aufwärts und im Schloss- und Schlundbach in der Ge-
meinde Kriens sowie im Steinibach auf der Gemeindegrenze Kriens/Horw von der
Einmündung in den Horwer Dorfbach an aufwärts: K 10, P 4, SW Fr. 550.–.
- 36 *Hürnbach*
von der Wigger bei Dagmersellen an aufwärts inklusive Buchser Weiher: K 8, P 3,
SW Fr. 780.–.
- 37 *Hüttenbach (Dorfbach) zu Winikon*
von der Suhre an aufwärts: K 5, P 2, SW Fr. 190.–.
- 38 *Ilfis*
von dem Punkt, an welchem sie endgültig in den Kanton Bern eintritt, an aufwärts bis
zur Vereinigung der Hilfern mit dem Schonbach, soweit im Kanton Luzern liegend:
K 7, P 3, SW Fr. 1260.–.
- 39 *Kleine Emme, I. Teilstrecke*
von der Reuss an aufwärts bis zur Blatterbrücke, exklusive Oberwasserkanal EW
Torenberg: K 18, P 6, SW Fr. 2940.–.
- 40 *Kleine Emme, II. Teilstrecke*
von der Blatterbrücke an aufwärts bis zur Einmündung des Rümli: K 22, P 6,
SW Fr. 3890.–.

41 Kleine Emme, III. Teilstrecke

von der Einmündung des Rümli an aufwärts bis zur Abfallkante der grossen gemauerten Sohlenschwelle bei der Fabrik Geistlich: K 37, P 6, SW Fr. 11 300.–.

42 Kleine Emme, IV. Teilstrecke

von der Abfallkante der grossen gemauerten Sohlenschwelle bei der Fabrik Geistlich an aufwärts bis zur Chapellbodenbrücke (Entlebuch/Doppleschwand): K 22, P 6, SW Fr. 5020.–.

43 Kleine Emme, V. Teilstrecke

von der Chapellbodenbrücke (Entlebuch/Doppleschwand) an aufwärts bis zur Einmündung des Bibernbachs (ohne den Bibernbach): K 35, P 6, SW Fr. 7170.–.

44 Kleine Emme, VI. Teilstrecke A

von der Einmündung des Bibernbachs (einschliesslich den Bibernbach) an aufwärts bis zum linken Bacheinlauf von Siggenhusen (einschliesslich diesen Bach): K 20, P 4, SW Fr. 3430.–.

45 Kleine Emme, VI. Teilstrecke B

vom linken Bacheinlauf von Siggenhusen (ohne diesen Bach) an aufwärts bis zur Schächlibrücke in Schöpfheim: K 17, P 4, SW Fr. 1380.–.

46 Kleine Emme, VII. Teilstrecke

von der Schächlibrücke in Schöpfheim an aufwärts über die Einmündung der Wissemme hinaus bis zur Chlusbodenbrücke (Strasse P. 747 nach Aenetämmen) über die Waldemme: K 26, P 4, SW Fr. 4890.–.

47 Kleine Fontannen

von der Grossen Fontannen an aufwärts: K 9, P 3, SW Fr. 410.–.

49 Kommelnbach

von der Brücke der Sursee–Triengen-Bahn an aufwärts: K 6, P 3, SW Fr. 310.–.

50 Krien-/Renggbach

Krienbach vom Dorf Kriens an aufwärts, Renggbach von der Kleinen Emme an aufwärts: K 10, P 3, SW Fr. 1080.–.

51 Lielibach

vom Baldegersee an aufwärts: K 3, P 1, SW Fr. 120.–.

52 Lippenrütibach

vom Sempachersee an aufwärts: K 5, P 1, SW Fr. 130.–.

53 Luthern, I. Teilstrecke

von der Wigger an aufwärts bis zur Gemeindegrenze Schötz/Ohmstal: K 16, P 4, SW Fr. 3010.–.

54 Luthern, II. Teilstrecke

von der Gemeindegrenze Schötz/Ohmstal an aufwärts bis zur Kratzernbrücke: K 16, P 4, SW Fr. 3300.–.

55 *Luthern, III. Teilstrecke*

von der Kratzernbrücke an aufwärts bis zur Einmündung des Rotbachs bei Hüswil (einschliesslich den Rotbach): K 16, P 4, SW 3310.–.

56 *Luthern, IV. Teilstrecke*

von der Einmündung des Rotbachs (ohne den Rotbach) an aufwärts bis zur Brücke Schachen/Brügglistatt, Luthern: K 16, P 4, SW Fr. 3010.–.

57 *Luthern, V. Teilstrecke*

von der Brücke Schachen/Brügglistatt, Luthern, an aufwärts (exklusive Bodenzi-Bach): K 16, P 4, SW Fr. 3550.–.

58 *Maienbach bei Nottwil*

vom Sempachersee an aufwärts: K 2, P 1, SW Fr. 150.–.

59 *Mühlebach (auch Fischbach genannt) bei Fischbach/Grossdietwil*

von der Rot an aufwärts: K 6, P 3, SW Fr. 920.–.

60 *Mühlebach bei Greppen*

vom Vierwaldstättersee an aufwärts: K 4, P 2, SW Fr. 210.–.

61 *Mühlebach bei Retschwil*

vom Baldeggersee an aufwärts: K 4, P 2, SW Fr. 470.–.

62 *Mühletalbach bei Sempach*

vom Sempachersee an aufwärts: K 5, P 2, SW Fr. 590.–.

63 *Nottwiler Dorfbach*

vom Sempachersee an aufwärts: K 8, P 4, SW Fr. 510.–.

64 *Oberlauf und Unterlauf des Mühletalbachs in der Gemeinde Willisau*

von der Einmündung des Feldbächleins an aufwärts: K 4, P 1, SW Fr. 980.–.

65 *Oberwasserkanal EW Rathausen*

(Reuss) K und P nach spezieller Regelung, SW Fr. 2740.–.

66 *Oberwasserkanal EW Torensberg*

(Kleine Emme) K und P nach spezieller Regelung, SW Fr. 980.–.

67 *Ostergauer Rotbach (im oberen Teil Schwarzenbach genannt)*

von der Seewag an aufwärts: K 15, P 5, SW Fr. 1150.–.

68 *Pfaffnern samt den dazugehörigen Wässerungsgräben*

von der Kantonsgrenze an aufwärts: K 8, P 3, SW Fr. 2060.–.

69 *Reuss*

beidufig von der Höhe der auf dem linken Ufer befindlichen Kantonsgrenze Luzern/Aargau an aufwärts bis zur Einmündung des ehemaligen Reussbühlgrabens bei Ibach, inbegriffen der Gewerbekanal bei Perlen und der Unterwasserkanal bei Rathausen sowie der auf der Perler Insel befindliche, in die Reuss fliessende Förndli-bach: K und P nach spezieller Regelung, SW Fr. 18250.–.

70 Ronbach bei Ebikon

von der Reuss an aufwärts bis zur ersten (obersten) Bahnunterführung unterhalb des Rotsees: K 18, P 4, SW Fr. 1000.–.

71 Ronbach bei Hochdorf, I. Teilstrecke

von der Seegrenze (vom March) des Baldeggersees an aufwärts bis zur unteren Brücke bei Ligschwil: K 6, P 3, SW Fr. 1390.–.

72 Ronbach bei Hochdorf, II. Teilstrecke

von der unteren Brücke bei Ligschwil an aufwärts: K 8, P 3, SW Fr. 1410.–.

73 Ronkanal

von der Wigger an aufwärts bis zum Mauensee: K 6, P 1, SW Fr. 130.–.

74 Rotbach bei Ettiswil/Grosswangen, I. Teilstrecke

von der Wigger an aufwärts bis zur Brücke beim Bürgerheim Grosswangen: K 10, P 3, SW Fr. 2640.–.

75 Rotbach bei Ettiswil/Grosswangen, II. Teilstrecke

von der Brücke beim Bürgerheim Grosswangen an aufwärts bis zur Schösslibrücke: K 10, P 3, SW Fr. 2710.–.

76 Rotbach bei Ettiswil/Grosswangen, III. Teilstrecke

von der Schösslibrücke an aufwärts bis zur Brücke bei Rot, Grosswangen: K 6, P 2, SW Fr. 1590.–.

77 Rotbach bei Flühli

von der Waldemme an aufwärts bis zur obwaldnerischen Kantonsgrenze: K 8, P 3, SW Fr. 450.–.

78 Rotbach bei Rothenburg, I. Teilstrecke

von der Reuss an aufwärts bis zur Brücke der Seetalstrasse: K 12, P 3, SW Fr. 760.–.

79 Rotbach bei Rothenburg, II. Teilstrecke

von der Brücke der Seetalstrasse an aufwärts bis zum Rand des grossen Wasserfalls beim Steg zwischen Chörbli und Hubenfang im Riffigwald: K 8, P 3, SW Fr. 570.–.

80 Rotbach bei Rothenburg, III. Teilstrecke

vom Rande des grossen Wasserfalls beim Steg zwischen Chörbli und Hubenfang im Riffigwald an aufwärts: K 12, P 3, SW FR. 920.–.

81 Rümli, I. Teilstrecke

von der Kleinen Emme an aufwärts bis zum sog. Haseleggsteg bei der Einmündung des oberen Fischenbachs (einschliesslich den oberen Fischenbach): K 14, P 4, SW Fr. 1670.–.

82 Rümli, II. Teilstrecke

vom sog. Haseleggsteg bei der Einmündung des obern Fischenbachs (ohne den oberen Fischenbach) an aufwärts bis zum sog. Gubersteg unterhalb Eigentäl: K 23, P 4, SW Fr. 2870.–.

83 Rümli, III. Teilstrecke

vom Gubersteg bis zur Lindenbrücke: K 10, P 3, SW Fr. 760.–.

84 Rümli, IV. Teilstrecke

von der Lindenbrücke an aufwärts: K 7, P 3, SW Fr. 570.–.

85 Rykenbach bei Ebersecken

von der Luthern an aufwärts: K 10, P 3, SW Fr. 2160.–.

86 Schärlißbach

von der Ilfis an aufwärts: K 6, P 3, SW Fr. 180.–.

87 Schönbach

von der Vereinigung mit der Hilfern an aufwärts: K 6, P 3, SW Fr. 330.–.

88 Schongauer Dorfbach

von der aargauischen Kantonsgrenze an aufwärts: K 6, P 2, SW Fr. 380.–.

89 Seewag, I. Teilstrecke

von der Wigger an aufwärts bis zur Einmündung des Ostergauer Rotbachs: K 6, P 3, SW Fr. 790.–.

90 Seewag, II. Teilstrecke

von der Einmündung des Ostergauer Rotbachs an aufwärts bis zur Strassenüberführung bei Unter-Marchstein: K 7, P 4, SW Fr. 980.–.

91 Seewag, III. Teilstrecke

von der Strassenüberführung bei Unter-Marchstein an aufwärts bis zum Tuetensee: K 6, P 3, SW Fr. 680.–.

92 Sellenbodenbach

von der Grossen Sempacher-Aa an aufwärts: K 8, P 4, SW Fr. 690.–.

93 Spittlisbach

vom Baldeggersee an aufwärts: K 6, P 2, SW Fr. 350.–.

94 Stägbach bei Baldegg

vom Baldeggersee an aufwärts: K 10, P 4, SW Fr. 680.–.

95 Stampfibach bei Vordermeggen

vom Vierwaldstättersee an aufwärts: K 4, P 1, SW Fr. 160.–.

96 Steinbach bei St. Urban

von der oberen Strassenüberführung der Gemeindestrasse St. Urban/Pfaffnau-Dorf an aufwärts: K 7, P 3, SW Fr. 810.–.

97 Steinmättelbach in der Gemeinde Retschwil

vom Baldeggersee an aufwärts: K 2, P 1, SW Fr. 180.–.

98 Suhre bei Sursee, I. Teilstrecke

von der Schaubernbrücke Knutwil an aufwärts bis zur Überführung der Ringstrasse: K 8, P 4, SW Fr. 280.–.

99 Suhre bei Sursee, II. Teilstrecke

von der Überführung der Ringstrasse an aufwärts bis zum Sempachersee:
K 8, P 4, SW Fr. 1380.–.

100 Tiefen- oder Äschbach

im luzernisch-aargauischen Grenzabschnitt, vom Hallwilersee an aufwärts: K 2, P 1,
SW FR. 150.–.

101 Tobelbach bei Gelfingen

vom Baldeggersee an aufwärts (exklusive Sägereiweiher): K 4, P 1, SW Fr. 180.–.

102 Torfweiher A (Grund)

im Ostergauer Moos: K 7, P 2, SW Fr. 170.–. Spez. Regelung i. S. Naturschutz.

103 Torfweiher B (Neuhugenhof)

im Ostergauer Moos: K 6, P 1, SW Fr. 210.–. Spez. Regelung i. S. Naturschutz.

104 Torfweiher C (Hugenhof)

im Ostergauer Moos: K 4, P 2, SW Fr. 190.–. Spez. Regelung i. S. Naturschutz.

105 Torfweiher D

im Ostergauer Moos: K 13, P 3, SW Fr. 380.–. Spez. Regelung i. S. Naturschutz.

106 Tröleten- und Hinterdorfbach bei Aesch

vom Hallwilersee an aufwärts: K 10, P 3, SW Fr. 1310.–.

107 Tuetensee Menznau

K 10, P 3, SW Fr. 1900.–. Spez. Regelung i. S. Naturschutz.

108 Urkenbach, linkes Ufer

vom hohen Grenzstein südlich von Bottenwil an aufwärts: K 4, P 1, SW Fr. 420.–.

109 Uffikoner Weiher

K 6, P 3, SW Fr. 370.–. Spez. Regelung i. S. Naturschutz.

110 Vorderer Dieselbach bei Meggen

vom Vierwaldstättersee an aufwärts: K 2, P 1, SW Fr. 120.–.

111 Waldemme, I. Teilstrecke

von der Chlusbodenbrücke an aufwärts bis zur Lammbrücke (Gemeinde Flüfli):
K 12, P 4, SW Fr. 3260.–.

112 Waldemme, II. Teilstrecke

von der Lammbrücke an aufwärts bis zur Brücke bei Churzenhütten: K 22, P 4,
SW Fr. 4100.–.

113 Waldemme, III. Teilstrecke

von der Brücke bei Churzenhütten an aufwärts bis zur obwaldnerischen Kantons-
grenze exklusive linker Seitengraben nach Hinter-Schönisei: K 20, P 4, SW Fr. 3430.–.

114 Weiher- oder Tobelbach bei Schlierbach/Büren

von der Suhre an aufwärts: K 6, P 3, SW Fr. 520.–.

115 Widenbach bei Ried, Greppen

vom Vierwaldstättersee an aufwärts, soweit im Kanton Luzern liegend: K 4, P 2, SW Fr. 350.–.

116 Wigger, I. Teilstrecke

von der aargauischen Kantonsgrenze an aufwärts bis zu den Schleusen des Fabrikkanals Lang inklusive Reidermoosbach: K 12, P 4, SW Fr. 2160.–.

117 Wigger, II. Teilstrecke

von den Schleusen des Fabrikkanals Lang an aufwärts bis zur Oberkante der Autobahnbrücke inklusive Lutertalbächlein vom Einlauf in die Wigger an aufwärts: K 12, P 4, SW Fr. 2290.–.

118 Wigger, III. Teilstrecke

von der Oberkante der Autobahnbrücke an aufwärts bis zum Stauwehr der Sägerei Huber, Steiner & Co. (ehemalige Gipsmühle), Nebikon: K 15, P 4, SW Fr. 4570.–.

119 Wigger, IV. Teilstrecke

vom Stauwehr der Sägerei Huber, Steiner & Co. (ehemalige Gipsmühle), Nebikon, an aufwärts bis zur Einmündung des Rotbachs oberhalb Schötz: K 15, P 4, SW Fr. 4310.–.

120 Wigger, V. Teilstrecke

von der Einmündung des Rotbachs oberhalb Schötz an aufwärts bis zur Brücke bei Widenmühle, Punkt 532: K 12, P 4, SW Fr. 1980.–.

121 Wigger, VI. Teilstrecke

von der Brücke bei Widenmühle, Punkt 532, an aufwärts bis zur Vereinigung mit der Buchwigger und im untersten Teil der Enziwigger bis zur Bruggmattbrücke bei Willisau: K 8, P 3, SW Fr. 1580.–.

122 Wiggernbach bei Wolhusen

von der Kleinen Emme an aufwärts: K 4, P 2, SW Fr. 360.–.

123 Wissemme, I. Teilstrecke

von der Vereinigung mit der Waldemme an aufwärts bis zur Einmündung des Bockengrabens (inklusive Bockengraben): K 13, P 3, SW Fr. 820.–.

124 Wissemme, II. Teilstrecke

von der Einmündung des Bockengrabens (exklusive Bockengraben) an aufwärts: K 8, P 3, SW Fr. 1600.–.

125 Würzenbach bei Luzern/Adligenswil

vom Vierwaldstättersee an aufwärts: K 10, P 3, SW Fr. 2020.–.

III. Steigerungsbedingungen

1. Die Versteigerung wird gemäss § 10 des kantonalen Fischereigesetzes durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Fischerei und Jagd, durchgeführt.
2. Zur Steigerung werden nur Bewerber und Bewerberinnen oder Bewerbergruppen zugelassen, wenn ihr Angebot fristgerecht eingereicht wird, mindestens dem Schätzungswert entspricht und die Mindestzahl der erforderlichen Pächterinnen und Pächter erfüllt ist.
3. Bewerber die gemeinsam als Gruppe bieten, haben einen Vertreter zu bezeichnen.
4. Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er bietet. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Zahl von Pächterinnen und Pächtern hinter dem Steigerungsangebot steht.
5. An der Versteigerung dürfen nur solche Personen bieten, die volljährig sind.
6. Die einzelnen Mehrangebote müssen mindestens Fr. 20.– betragen.
7. Der Zuschlag wird unter Vorbehalt von Ziffer 8 auf das letzte und höchste Angebot erklärt. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Zuschlag wird das letzte Angebot nochmals ausgerufen und dann zugeschlagen.
8. Wird der von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald festgelegte Schätzungswert bei einer Versteigerung um mehr als 50 Prozent überboten, wird das Fischereirevier zum Pachtzins von 150 Prozent des Schätzungswerts an all-fällige bisherige Pächterinnen und Pächter vergeben. Sind keine bisherigen Pächterinnen und Pächter vorhanden, wird das Fischereirevier zum Höchstangebot vergeben.
9. Als bisherige Pächterin oder bisheriger Pächter gilt, wer das Fischereirevier während der letzten fünf Jahre (ab 1. Januar 2000) bewirtschaftet hat.
10. Wurde das Fischereirevier bisher von einer Pächtergruppe bewirtschaftet, gilt das Vorrecht nur, wenn die Mehrheit dieser Gruppe erneut an der Versteigerung teilnimmt.
11. Die Steigerungsbedingungen sind an der Versteigerungsverhandlung vorzulesen.
12. Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er bietet. Er hat den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Zahl von Pächterinnen und Pächter hinter dem Steigerungsangebot steht.
13. Mit dem Zuschlag ist der öffentlich-rechtliche Pachtvertrag abgeschlossen.
14. Wird kein oder kein genügendes Angebot eingereicht, kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald weitere Ausschreibungen und Versteigerungen anordnen. Für die bisherigen Pächterinnen und Pächter gilt das Vorrecht im Sinn von § 10 Absatz 2 des Fischereigesetzes in diesem Fall nicht mehr.
15. Über die Versteigerung ist ein Protokoll zu führen.

Luzern, 15. Juni 2004

Landwirtschaft und Wald
Abteilung Fischerei Jagd

Gesundheits- und Sozialdepartement

Interkantonale Prüfung für Chiropraktoren

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die einheitliche Prüfung der Chiropraktoren in der Schweiz vom 19. September 1974 sowie auf Artikel 2 Absatz 1 des Reglements über die interkantonale Chiropraktorenprüfung vom März 1980 hat der Vorstand der GDK beschlossen, die nächste Prüfung für Chiropraktoren wie folgt anzusetzen:

| | | |
|-------------------------|-------------|------------------|
| Schriftliche Prüfungen: | Montag, | 25. Oktober 2004 |
| Mündliche Prüfungen: | Donnerstag, | 28. Oktober 2004 |
| | Freitag, | 29. Oktober 2004 |
| | Samstag, | 30. Oktober 2004 |

Bewerber, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen, haben ihre Anmeldung mit den notwendigen Unterlagen *bis spätestens 1. September 2004 an das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15*, zu richten.

Das Reglement über die interkantonale Chiropraktorenprüfung und das Anmeldeformular können beim *Zentralsekretariat der GDK, Weltpoststrasse 20, Postfach, 3000 Bern 15, oder beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft, Sulgenauweg 38, 3007 Bern*, angefordert werden.

Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie der Zeitplan der Prüfung werden den Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

Luzern, 15. Juni 2004

Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anordnung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 26. September 2004

vom 16. Juni 2004

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 13. Mai 2004, das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 und das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,

beschliesst:

1. Am *Sonntag, 26. September 2004*, und an den entsprechenden Vortagen finden im Kanton Luzern die eidgenössischen Volksabstimmungen statt über:
 - den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation,
 - den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation,
 - die Volksinitiative vom 26. April 2002 «Postdienst für alle» und
 - die Änderung vom 3. Oktober 2003 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG).
2. Die Abstimmungsvorlagen sind durch die Gemeinden so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz aller Stimmberechtigten sind.
3. Stimmberechtigt sind Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind und spätestens am 21. September 2004 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben. Das Stimmrecht der Auslandschweizer/-innen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. Oktober 1991.
4. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Die Gemeinden haben zusätzlich zum Abstimmungstag vom 26. September 2004 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde.
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe auf der Kanzlei (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 10. September 2004 von den Gemeinderäten öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.
8. Die Gemeinden haben nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Volksabstimmung zu treffen.
9. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und von den Gemeinden öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 16. Juni 2004

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig

Anordnung der Neuwahl des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Römerswil für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008 im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil

vom 16. Juni 2004

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

berichtet:

1. Die Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil haben mit Vertrag vom 30. November 2003 vereinbart, sich per 1. Januar 2005 zu vereinigen. Der Grosse Rat hat am 3. Mai 2004 mit dem Erlass des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil der Vereinigung der beiden Gemeinden zugestimmt.
2. Die Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil haben an ihren Gemeindeversammlungen vom 11. beziehungsweise 15. Dezember 2003 die Amtsdauer 2000–2004 ihrer Gemeinderäte bis 31. Dezember 2004 verlängert. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil wählen den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008 gemeinsam im Urnenverfahren. Für die Wahlen bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis (§ 5 des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil).

und beschliesst

gestützt auf § 28 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (StV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 (GG) und
unter dem Vorbehalt, dass gegen das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Herlisberg und Römerswil bis 7. Juli 2004 kein Referendum ergriffen wird:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 26. September 2004*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008:
 - a. die fünf Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. aus den Gemeinderatsmitgliedern den Präsidenten/die Präsidentin, den Gemeindeammann/die Gemeindeamtfrau und den Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin.

Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen der Mitglieder der Gemeinderäte haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG).
3. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement besorgt den Druck der amtlichen Verbale.

4. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am *Montag, 9. August 2004, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei Herlisberg oder Römerswil eintreffen.
5. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 3. September 2004 zugestellt.
6. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.
7. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am *Montag, 9. August 2004, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei Herlisberg oder Römerswil eintreffen.
8. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
9. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

10. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB entmündigt sind und spätestens seit dem 21. September 2004 in Herlisberg oder Römerswil ihren politischen Wohnsitz haben.
11. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister einer der beiden Gemeinden eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei der jeweiligen Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 21. September 2004, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister in den beiden Gemeinden abgeschlossen.
12. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim zuständigen Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

13. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und für die einzelnen Ämter je gesondert nach den hiefür abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

14. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten und Kandidatinnen als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 31. Oktober 2004 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 30. September 2004, um 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Herlisberg oder Römerswil ein-

treffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Urnenzeiten

15. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
16. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 26. September 2004 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde.
17. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe auf der Kanzlei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 10. September 2004 von den Gemeinderäten öffentlich bekannt zu machen. Hiebei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

18. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
19. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

20. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

21. Die Urnenbüros in Herlisberg und Römerswil erwahren die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Sie haben die Ergebnisse sowie einen allfälligen 2. Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen.
22. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinderäten zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 16. Juni 2004

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig

Anordnung der Neuwahl des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Triengen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008 im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof

vom 16. Juni 2004

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

berichtet:

1. Die Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof haben mit Vertrag vom 22. September 2003 vereinbart, sich per 1. Januar 2005 zu vereinigen. Der Grosse Rat hat am 3. Mai 2004 mit dem Erlass des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof der Vereinigung der drei Gemeinden zugestimmt.
2. Die Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof haben an ihren Gemeindeversammlungen 22. September 2003 die Amtsdauer 2000–2004 ihrer Gemeinderäte bis 31. Dezember 2004 verlängert. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof wählen den Gemeinderat der vereinigten Einwohnergemeinde für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008 gemeinsam im Urnenverfahren. Für diese Wahlen bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis (§ 5 des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof).

und beschliesst

gestützt auf § 28 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (StV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 (GG) und
unter Vorbehalt, dass gegen das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof bis 7. Juli 2004 kein Referendum ergriffen wird:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 26. September 2004*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 31. August 2008:
 - a. die fünf Mitglieder des Gemeinderates;
 - b. aus den Gemeinderatsmitgliedern den Präsidenten/die Präsidentin, den Gemeindeammann/die Gemeindeamtfrau und den Sozialvorsteher/die Sozialvorsteherin.

Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen der Mitglieder der Gemeinderäte haben im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 3 StRG).

3. Die Gemeinden beschaffen die Wahlunterlagen auf eigene Kosten. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement besorgt den Druck der amtlichen Verbale.
4. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am *Montag, 9. August 2004, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei von Kulmerau, Triengen oder Wilihof eintreffen.
5. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 3. September 2004 zugestellt.
6. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Diese Angaben sind deshalb von den Gemeinden in Absprache öffentlich bekannt zu machen.
7. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am *Montag, 9. August 2004, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei von Kulmerau, Triengen oder Wilihof eintreffen.
8. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
9. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

10. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB entmündigt sind und spätestens seit dem 21. September 2004 in Triengen, Kulmerau oder Wilihof ihren politischen Wohnsitz haben.
11. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister einer der drei Gemeinden eintragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei der jeweiligen Gemeinde zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 21. September 2004, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister in den drei Gemeinden abgeschlossen.
12. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim zuständigen Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Berechnung des absoluten Mehrs

13. Das massgebende Mehr ist für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und für die einzelnen Ämter je gesondert nach den hiefür abgegebenen gültigen Stimmen zu berechnen.

Zweiter Wahlgang

14. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten und Kandidatinnen als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 31. Oktober 2004

statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 30. September 2004, um 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei von Kulmerau, Triengen oder Wilihof eintreffen. Für die Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Urnenzeiten

15. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
16. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem 26. September 2004 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich auf der Kanzlei der Gemeinde.
17. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe auf der Kanzlei der Gemeinde sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 10. September 2004 von den Gemeinderäten öffentlich bekannt zu machen. Hiebei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

18. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
19. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

20. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

21. Das Urnenbüro in Triengen, das sich aus Urnenbüromitgliedern von Kulmerau, Triengen und Wilihof zusammensetzt, erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG) und ein Doppel des Verbals dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zuzustellen.
22. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinderäten zuzustellen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 16. Juni 2004

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig

Anordnung der Neuwahl des Friedensrichters oder der Friedensrichterin der Einwohnergemeinde Triengen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2008 im Hinblick auf die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof

vom 16. Juni 2004

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

berichtet:

1. Die Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof haben mit Vertrag vom 22. September 2003 vereinbart, sich per 1. Januar 2005 zu vereinigen. Der Grosse Rat hat am 3. Mai 2004 mit dem Erlass des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof der Vereinigung der drei Gemeinden zugestimmt.
2. Die Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof haben an ihren Gemeindeversammlungen vom 22. September 2003 die Amtsdauer 2000–2004 ihrer Friedensrichter bis 31. Dezember 2004 verlängert. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof wählen den Friedensrichter oder die Friedensrichterin der vereinigten Einwohnergemeinde Triengen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2008 gemeinsam. Für die Wahlen bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis (§ 5 des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof).

und beschliesst

gestützt auf den § 85 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875, die §§ 30 und 31 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913, das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 und unter Vorbehalt, dass gegen das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof bis 7. Juli 2004 kein Referendum ergriffen wird:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 26. September 2004*, und an den festgelegten Vortagen wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unter Vorbehalt von stillen Wahlen einen Friedensrichter oder eine Friedensrichterin für die Amtsdauer vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2008.

Stille Wahl

2. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin können in stiller Wahl gewählt werden.

3. Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens am *Montag, 9. August 2004, 12.00 Uhr*, bei der Gemeindekanzlei der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen oder Wilihof eintreffen. Die Gemeindeschreiber und die Gemeindeschreiberin haben sich nach Ablauf der Eingabefrist miteinander zu verständigen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner/-innen folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte des Wahlkreises zu unterzeichnen.
7. Wird im Wahlkreis nicht mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist der/die Vorgeschlagene in stiller Wahl gewählt. Die Gemeinderäte haben das Ergebnis der stillen Wahl nach gegenseitiger Verständigung in einem Protokoll festzuhalten und sofort öffentlich bekannt zu machen.

Urnenwahl

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Die Gemeinderäte haben die nötigen Vorkehren für die Durchführung der Wahlen gemeinsam zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
9. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 31. Oktober 2004 statt.
10. Das Protokoll der Wahlen ist nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Amt für Gemeinden, zuhanden des Regierungsrates einzureichen. Die Genehmigung der Wahlen erfolgt durch den Regierungsrat.
11. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, dem Obergericht und den Gemeinderäten mitzuteilen und von diesen öffentlich anzuschlagen.

Luzern, 16. Juni 2004

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Yvonne Schärli-Gerig

Entscheidungsmittteilung

(gemäss § 217^{bis} Abs. 2 StPO)

Der gesetzliche Vertreter von *Bal Garaya*, geboren am 1. Januar 1988, von Mauretarien, des Billo und der geb. Bal Maria, Asylbewerber, in Luzern, Ibach UMA, Caritas Schweiz, wird aufgefordert, innert 20 Tagen zur Verfügung der Jugendanwaltschaft vom 25. Mai 2004 Stellung zu nehmen. Die Legitimation ist unter Angabe der aktuellen Wohnadresse der Stellungnahme beizulegen.

Geht innert Frist keine Stellungnahme ein, so gilt die Verfügung als angenommen.

Luzern, 11. Juni 2004

Jugend-anwaltschaft des Kantons Luzern

Staatskanzlei

«Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (LGVE) 2003» erschienen

Bei der Staatskanzlei Luzern ist der Jahresband «Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide (LGVE) 2003» erschienen. Er kann bei der Staatskanzlei, Büro 103, Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Telefon 041 228 50 24, Telefax 041 228 50 63, E-Mail claudia.achermann@lu.ch, zum Preis von 30 Franken bezogen werden. Der LGVE-Jahresband 2003 enthält die für die weitere Rechtsanwendung wichtigen Entscheide des Obergerichts (Teil I), des Verwaltungsgerichts (Teil II) und des Regierungsrates (Teil III) aus dem Jahr 2003. Jeder Teil ist mit einem Gesetzesregister und einem Sachregister erschlossen, allen drei Teilen dient ferner ein gemeinsames Abkürzungsverzeichnis.

Gemeinden

Öffentliche Inventare mit Rechnungsruf

in den Erbschaftssachen:

1. des am 18. Mai 2004 verstorbenen *Estermann Marc*, Polizist, geboren am 27. März 1965, von Gunzwil, wohnhaft gewesen in *Meggen*, Flormattweg 12;
2. der am 1. Juni 2004 verstorbenen *Fliss geb. Ineichen Martha Mathilde*, geboren am 21. November 1935, verheiratet, von Neuenkirch, wohnhaft gewesen in *Adligenswil*, Obgardstrasse 14;
3. der am 2. Juni 2004 verstorbenen *Meier geb. Schaller Louise*, Privat, geboren am 5. Januar 1915, verwitwet, von Wauwil, wohnhaft gewesen in *Wauwil*, Bergstrasse 30.

Die Gläubiger und Schuldner dieser Erblasser, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis 20. Juli 2004 bei der Kanzlei der Teilungsbehörde des Wohnortes der Verstorbenen anzumelden.

Den Gläubigern der Erblasser, die die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 580 ff., 590 und 591 ZGB).

Erbenaufruf

(Art. 555 ZGB)

Am 5. Mai 2004 starb in Luzern *Gartmann Bernhard*, geboren am 9. Februar 1973, ledig, Sohn des Tezcan Ahmet Yilmaz und der Tezcan geb. Gartmann Hedwig, von Sumiswald (BE,) wohnhaft gewesen in *Triengen*, Sagimatte 3.

Als gesetzliche Erben kommen die Eltern in Betracht. Diese sind der Behörde nur teilweise bekannt.

Der unbekannte Erbe wird hiermit aufgefordert, sich innert eines Jahres, von der Veröffentlichung dieses Erbenaufrufs an gerechnet, beim Teilungsamt Triengen zu melden und sich über seine Erbberechtigung auszuweisen. Erfolgt während dieser Frist keine Anmeldung, wird die Erbschaft an die der Behörde bekannten Erben, unter Vorbehalt der Erbschaftsklage, ausgehändigt.

Triengen, 9. Juni 2004

Teilungsamt Triengen, Oberdorf 2, 6234 Triengen

Heimatschein-Kraftloserklärungen

Es werden, weil vermisst, kraftlos erklärt:

1. Heimatschein, ausgestellt am 12. September 1994 durch das Zivilstandsamt Root, für *Baumgartner Karin Regina*, geboren am 5. Mai 1978 in Baar (ZG), Tochter des Baumgartner Josef Friedrich und der Baumgartner geb. Boog Josefina Maria, Bürgerin der Gemeinde Root.
2. Heimatschein, ausgestellt am 22. Mai 2002 durch das Zivilstandsamt Emmen, für *Radwan geb. Stalder Beatrice*, geb. 1973, von Emmen und Hochdorf.

Aufforderung, ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen

- *Weibel-Gut Fabiola*, geboren am 2. Mai 1965, letzte Adresse: Grisigenstrasse 29, Horw;
- *Kruse Dieter*, geboren am 18. Juli 1939, letzte Adresse: Siemensring 66–68, Willich (D);
- *Zaugg Hans Rudolf*, geboren am 1. März 1948, letzte Adresse: Schöneeggstrasse 9, Horw.

Hiermit fordern wir die oben genannten Steuerpflichtigen öffentlich auf, dem Steueramt der Gemeinde Horw, Gemeindehausplatz 1, 6048 Horw, die aktuelle schweizerische Zustelladresse innerhalb von 30 Tagen seit dieser Publikation mitzuteilen. Sofern keine Zustelladresse genannt wird, erfolgen sämtliche Zustellungen per Aktenablage. Der Fristenlauf wird dabei nicht unterbrochen. Alle damit zusammenhängenden Nachteile gehen zu ihren Lasten.

Horw, 7. Juni 2004

Steueramt Horw

Grundstückerwerb

Gemäss Artikel 970a ZGB und § 90 EGZGB wird der Erwerb folgender Grundstücke veröffentlicht:

Abkürzungen: Grdst.-Nr.: Grundstücknummer BR: Baurecht
 GE: Gesamteigentum ME: Miteigentumsanteil
 StWE: Stockwerkeigentum/Wertquote X-Z-W: X-Zimmer-Wohnung

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|----------|-----------------------|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|
|----------|-----------------------|--|--------------------------------------|---|-----------------------------|

Grundbuchamt Luzern-Land

| | | | | | |
|-------------|---|--|--|--|-------------|
| Adligenswil | 1014/7 a 6 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Altmatt | ME zu je ½: a. Marbach-Lang Felicitas, Kriens; b. Marbach Christoph, Kriens | Geisseler Robert, St. Niklausen (LU) | 10. 6. 1983 |
| Adligenswil | 167/6 ha 55 a 49 m ² ; 168/8 ha 60 a 7 m ² ; 177/68 a 61 m ² | Wiese, Wald, Wege, Gewässer/ –/Hinter-Niederdorf; Hofraum, Wiese, Wald, Wege, Gewässer/Wohnhaus mit Anbau, Scheune, Spycher mit Trotte, Schuppen, Maschinenhalle/Hinter- Niederdorf; Wald, Gewässer/–/Allmend- wald | Kost Josef, Adligenswil | Kost Josef, Adligenswil | 27. 5. 1969 |
| Adligenswil | 1005/3 a 77 m ² | Wiese, Strasse/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Oberholzer Höhn Sandra, Adligenswil; b. Höhn Rafael, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|-------------|----------------------------|--|--|--|-----------------------------|
| Adligenswil | 1560/3 a 42 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME: a. Stalder-Küenzi Judith, Adligenswil, zu $\frac{3}{10}$; b. Stalder Andreas, Adligenswil, zu $\frac{7}{10}$ | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1561/3 a 19 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Joss-Degen Sibylle, Adligens- wil; b. Joss Roman, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1562/3 a 42 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Dietsche-Köppel Petra, Adligenswil; b. Dietsche Sacha, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1563/3 a 58 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Renner Keller Belinda, Adligenswil; b. Keller Yves, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1564/3 a 42 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Piazza Alex, Adligenswil; b. Piazza-Baumann Silvia, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1566/2 a 95 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Kienholz-Longo Consiglia, Adligenswil; b. Kienholz Beat, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1567/3 a 42 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Meyer-Batarse Nadia, Adligenswil; b. Meyer Peter, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |

| | | | | | |
|-------------|----------------------------|---|--|---|-------------|
| Adligenswil | 1568/2 a 95 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Weibel-Bianchini Tanja, Adligenswil; b. Weibel Martin, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1569/3 a 42 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Tschuor-Rütter Christa, Adligenswil; b. Tschuor Adrian, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngli Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1570/2 a 97 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Sommerhalder-Hasler Alexandra, Adligenswil; b. Sommerhalder Daniel, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1571/3 a 45 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Studer-Schoahs Carmen, Adligenswil; b. Studer Martin, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1573/2 a 95 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Senn Sandra, Adligenswil; b. Isenschmid Christoph, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1574/3 a 42 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Sabotic-Rastoder Zelifa, Adligenswil; b. Sabotic Zeco, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 1575/2 a 95 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Maestri-Senn Jolanda, Luzern; b. Maestri Ludwig, Luzern | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|-------------|----------------------------------|--|--|--|-----------------------------|
| Adligenswil | 1576/4 a 4 m ² | Hofraum/ Dorfhalde, Kuhbühl | ME zu je ½: a. Zraggen-Zoller Sabine, Luzern; b. Zraggen Pascal, Luzern | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2599 (StWE ¹⁵⁹ /1000) | 5½-Z-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Moser-Saccheti Stefania, Adligenswil; b. Moser Urs, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2600 (StWE ¹⁶⁵ /1000) | 5½-Z-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Amrein-Duss Verena, Adligenswil; b. Amrein Alois, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2601 (StWE ¹⁶⁵ /1000) | 5½-Z-W/ Dorfhalde | Sommerhalder-Hasler Alexandra, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2602 (StWE ¹⁵¹ /1000) | 4½-Z-W/ Dorfhalde | Felber Susanne, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2603 (StWE ¹⁷⁴ /1000) | 6½-Z-Maisonette-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Schaber-Deiss Domenica, Adligenswil; b. Schaber Daniel, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2604 (StWE ¹⁷⁴ /1000) | 6½-Z-Maisonette-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Fickentscher-Giger Elvira, Adligenswil; b. Fickentscher Peter, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |

| | | | | | |
|-------------|---|--|---|--|--------------|
| Adligenswil | 2605 (StWE ²⁰⁵ / ₁₀₀₀) | 5½-Z-Maisonette-W/ Dorfhalde | ME: a. Walker-Müller Josefina, Adligenswil, zu ¼; b. Walker Ralph, Adligenswil, zu ¾ | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2606 (StWE ¹⁸⁸ / ₁₀₀₀) | 4½-Z-Maisonette-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Zimmermann-Schürmann Silvia, Luzern; b. Zimmermann René, Luzern | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2607 (StWE ¹⁸⁸ / ₁₀₀₀) | 4½-Z-Maisonette-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Matter-Schwegler Irma, Adligenswil; b. Matter Jakob, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2608 (StWE ²⁰⁵ / ₁₀₀₀) | 5½-Z-Maisonette-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Bless Christa, Adligenswil; b. Bless Rudolf, Adligenswil | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Adligenswil | 2609 (StWE ²¹⁴ / ₁₀₀₀) | 5½-Z-Attika-W/ Dorfhalde | ME zu je ½: a. Thaler-Steiner Gisela, Meggen; b. Thaler Markus, Meggen | Einfache Gesellschaft: a. Töngi Markus, Meggen; b. Mächler Urs, Cham | 14. 3. 2003 |
| Greppen | 2093 (StWE ¹³¹ / ₁₀₀₀), 50096, 50097 (je ME ½/6) | 6½-Z-Maisonette-W mit Wintergarten, Keller, Autoeinstellplätze (2) / Oberhusstrasse | ME zu je ½: a. Fischer Heinz, Berikon; b. Fischer-Sutera Caterina, Berikon | Iten Adelbert, Sattel | 20. 7. 1994 |
| Horw | 2981 / 4 a 46 m ² | Hofraum / Unterdornstrasse, Uder Dorni | Kunz & Portmann Architekten AG, Sitz in Luzern | Schintzel Bodo, Kastanienbaum | 30. 9. 1986 |
| Horw | 6652 (StWE ⁹⁷ / ₁₀₀₀), 50008 (ME ½/6) | 4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Kantonsstrasse | Imfeld Marie Anna, Luzern | Hüsser Christof, Hünenberg | 28. 10. 1987 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|----------|--|--|--|---|-----------------------------|
| Horw | 1305/7 a 23 m ² | Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Roseneggweg | Räber Eduard, Luzern | Erbengemeinschaft Walker-Tordato Irma Erben: a. Wenzin-Walker Alvia, Basel; b. Walker Daniela, Luzern; c. Walker Schenker Yvonne, Meggen | 19. 2. 2004 |
| Horw | 7200 (StWE ¹⁷⁰ / ₁₀₀₀), 50224 (ME ¹ / ₃₅) | 3½-Z-W, Wasch- und Trockenraum, Autoeinstellplatz/ Stutzrain | Schoch-Odermatt Doris, St. Niklausen (LU) | ME zu je ½: a. Schoch Peter, St. Niklausen (LU); b. Schoch-Odermatt Doris, St. Niklausen (LU) | 21. 10. 1996 |
| Horw | 7503 (StWE ¹⁰² / ₁₀₀₀), 50993 (ME ¹ / ₄) | 4½-Z-W, Keller, Autoeinstellplatz/ Kantonsstrasse | Jost Urs, Luzern | Infanger Friedrich, Horw | 7. 7. 2003 |
| Kriens | 604/5 a 96 m ² ; 3161/5 a 57 m ² | Hofraum, Garten/Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Garage/ Obernauerstrasse; Hofraum, Garten, Strasse/ Wohnhaus mit Garage/ Gehrstrasse | Ineichen-Vokinger Judith, Hergiswil (NW) | ME zu je ½: a. Ineichen-Vokinger Judith, Hergiswil (NW); b. Ineichen Peter Erben: ba. Ineichen-Vokinger Judith, Hergiswil (NW); bb. Ineichen Nicole, Hergiswil (NW); bc. Ineichen Philipp, Hergiswil (NW) | 30. 12. 1980 |
| Kriens | 3630/7 a 46 m ² | Hofraum/ Wohnhaus/ Steinhalde, Steinhof | Stadler Carlo, Luzern | Stadler-Lötscher Gertrud, Luzern | 10. 11. 1998 |

| | | | | | |
|--------|---|--|---|--|--------------|
| Kriens | 10033 (StWE $\frac{21}{100}$), 10034 (StWE $\frac{2}{100}$) | 4½-Z-W, Bastelraum, Garage / Erikastrasse | ME zu je ½: a. Keller-Bissegger Heidi, Bern; b. Baumgartner-Bissegger Ruth, Luzern | Einfache Gesellschaft: a. Bissegger Gottlieb, Kriens; b. Bissegger-Wimmersberger Hedwig, Kriens | 21. 10. 1972 |
| Kriens | 10369 (StWE $\frac{35}{1000}$) | 2-Z-W/ Luzernerstrasse | Gasser Gabriela, Kriens | ME zu je ½: a. Gasser Urs, Sempach Stadt; b. Gasser Gabriela, Kriens | 6. 5. 1991 |
| Kriens | 10752 (StWE $\frac{11}{1000}$), 10756 (StWE $\frac{55}{1000}$) | Garage, 4-Z-W/ Obernauerstrasse | Schüpbach Patrick, Kriens | Achermann-Lazarowa Wesselina, Castellina (Chianti) | 4. 11. 1992 |
| Kriens | 10931 (StWE $\frac{125}{1000}$) | 5½-Z-W/ Buchenrain | ME zu je ½: a. Brun-Hunkeler Irma, Kriens; b. Brun Georg, Kriens | ME zu je ½: a. Theiner Hartmut Hermann, Kriens; b. Theiner-Küster Heike, Kriens | 17. 11. 1993 |
| Kriens | 11455 (StWE $\frac{324}{1000}$), 51350, 51351 (je ME ½) | 4½-Z-W, Autoeinstellplätze (2) / Ehrendingenstrasse | ME zu je ½: a. Merlo Reto, Kriens; b. Merlo-Duss Margrith, Kriens | Ernst Theodor, Luzern | 3. 6. 1988 |
| Littau | 1273/9 a 82 m ² | Hofraum / Wohnhaus / Blattenmoosstrasse, Rönnemooshof | Rand Sara, Zürich | Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), Sitz in Zürich | 7. 5. 1999 |
| Littau | 1274/47 a 83 m ² | Hofraum / Wohnhäuser (3), Autoeinstellhalle / Blattenmoosstrasse, Rönnemooshof | ME zu je ½: a. Beck Elijahu, London; b. Beck Jakob Natan, Jerusalem; c. Beck Markus, Jerusalem | Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), Sitz in Zürich | 7. 5. 1999 |
| Littau | 1598/3 a 28 m ² ; 1609/35 m ² | Hofraum, Garten / Wohn- haus / Zimmeregg; Hofraum, Garten / Garage / Zimmeregg | ME zu je ½: a. Imhof Werner, Littau; b. Imhof-Bopp Yvette, Littau | Imhof Werner, Littau | 2. 5. 1978 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|----------|--|---|--|---|-----------------------------|
| Malters | 366/17 a 56 m ² | Gebäudeplatz, Wiese, Strasse / Wohn- und Geschäftshaus, Holzhaus / Luzernstrasse 53 | Lustenberger Walter, Malters | Fuchs Lebensmittel AG, Sitz in Malters | 25. 9. 1979 |
| Malters | 1332/6 a 35 m ² | Hofraum, Garten / Wohnhaus, Holzschopf / Stegmättli, Daheim | Einfache Gesellschaft: a. Duss Anton, Emmenbrücke; b. Engels-Duss Heidi, Littau; c. Mikasi-Duss Margrit, Littau | Gütergemeinschaft: a. Duss Anton, Malters; b. Duss-Thomi Margrith, Malters | 3. 3. 1953 |
| Malters | 2286/4 a 46 m ² | Hofraum, Garten / Wohnhaus, Tankraum / Kropfgasse, Jägerheim | Schacher-Buholzer Anna Maria, Malters | Pfarrpfund-Stiftung Malters, Sitz in Malters | 15. 12. 1953 |
| Meggen | 794/10 a 90 m ² | Hofraum, Garten / Wohnhaus mit Garagen / Kreuzbuchstrasse | Kapitan AG, Luzern, Sitz in Luzern | Einfache Gesellschaft: a. Sigrist-Frey Bertha, Meggen; b. Erbgemeinschaft Lingg Adolf Erben: ba. Lingg-Hess Marie, Meggen; bb. Lingg Urs, Meggen; bc. Lingg Hansruedi, Ebikon; bd. Lingg Christian, Kriens | 22. 8. 1968 |
| Meggen | 4209 (StWE $\frac{5}{1000}$), 4216 (StWE $\frac{83}{1000}$) | Garage, 5½-Z-W/ Lerchenbühlstrasse | von Hanstein Hubertus, Linsengericht | Erbengemeinschaft Köhnk-Pilati Eliza Erben: a. von Hanstein Carlo, Deutsch- land; b. von Hanstein Hubertus, Deutschland | 15. 7. 2003 |

| | | | | | |
|--------|--|--|-------------------------------|---|--------------|
| Meggen | 4898 (StWE $\frac{195}{1000}$); 4901 (StWE $\frac{188}{1000}$) | 4½-Z-W, Luftschutz- und Kellerabteil, Garage / Rotmattstrasse; 3½-Z-Maisonette-W, Luftschutz- und Kellerabteil / Rotmattstrasse | Steiner Hans, Meggen | ME zu je ½: a. Brunner Heidi, Meggen; b. Steiner Hans, Meggen | 5. 4. 1979 |
| Root | 3396 (StWE $\frac{168}{1000}$), 50356 (ME $\frac{3}{52}$) | 4½-Z-W, Garage / – | Odermatt Irmgard, Buttikon | Einfache Gesellschaft: a. Benerz AG, Sitz in Littau; b. De Berti & Partner, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau AG, Sitz in Zug; c. «Städtli» Bau AG, Sitz in Cham; d. Peikert Contract AG, Sitz in Zug | 29. 8. 2002 |
| Root | 1264 / 3 a 9 m ² , 50382 (ME $\frac{1}{20}$), 50406 (ME $\frac{1}{25}$) | Hofraum, Wege / Autoeinstellplatz Autoabstellplatz / Kirchpark, Dorfheim | Glenz Cornelia, Kastanienbaum | (siehe oben, a.–d.) | 29. 8. 2002 |
| Root | 3195 (StWE $\frac{277}{1000}$), 3196 (StWE $\frac{239}{1000}$), 3197 (StWE $\frac{139}{1000}$), 3198 (StWE $\frac{122}{1000}$), 3199 (StWE $\frac{110}{1000}$), 3200 (StWE $\frac{97}{1000}$), 3201 (StWE $\frac{16}{1000}$), 50183, 50184, 50187, 50188, 50189, 50190 (je ME $\frac{1}{53}$) | 5½-Z-Maisonette-W, 4½-Z-Maisonette-W, 3½-Z-W, 2½-Z-W, 2½-Z-W, 2½-Z-W, Bastel-/Gewerberaum, Autoeinstellplätze (6) / Wilmatt | PC-Immo AG, Sitz in Root | Orfei Silvan, Horw | 23. 11. 1993 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|-------------|--|---|---|---|-----------------------------|
| Udligenswil | 804/7 a 6 m ² , 50072, 50073 (je ME ⅙) | Hofraum/ Garagen (2)/ Sonnheimstrasse | ME zu je ½: a. Romano-Scampa Claudia, Ebikon; b. Romano Markus, Ebikon | Erbengemeinschaft Meierhans Oswald Erben: a. Meierhans Oswald, Root; b. Amstad-Meierhans Agnes, Root; c. Meierhans Walter, Udligenswil; d. Heggli-Meier- hans Rosmarie, Root; e. Bann- holzer-Meierhans Gertrud, Zug | 5. 2. 1985 |
| Weggis | 1920/2 a 39 m ² , 50424 (ME ½ ₁) | Hofraum/ Wohnhaus, Autoeinstellplatz/ Höchi | Weingartner-Bösch Monika, Weggis | Einfache Gesellschaft: a. Hess Walter, Weggis; b. HSK Ingenieur AG Weggis, Sitz in Weggis; c. Spörri Anton, Weggis; d. Felder Bruno, Weggis | 1. 5. 2000 |
| Weggis | 1923/2 a 77 m ² , 1930/18 m ² , 50420 (ME ½ ₁) | Hofräume (2)/ Autoeinstellplatz/ Höchi | ME zu je ½: a. Schilliger Martin, Weggis; b. Christen Schilliger Franziska, Weggis | Einfache Gesellschaft: a. Hess Walter, Weggis; b. HSK Ingenieur AG Weggis, Sitz in Weggis; c. Spörri Anton, Weggis; d. Felder Bruno, Weggis | 1. 5. 2000 |
| Weggis | 907/9 a 94 m ² | Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Hürtimattstrasse | ME zu je ½: a. Achermann Andreas, Luzern; b. Imgrüth Achermann Margaritha, Luzern | ME zu je ½: a. Trachsel-Kunz Pia, Ittigen; b. Kunz Peter, Bachenbülach | 25. 2. 1994 |

Grundbuchamt Hochdorf

| | | | | | |
|------------|---|---|---|--|--------------|
| Emmen | 1461/2 a 51 m ² | Hofraum, Garten/ Wohnhaus/ Kaspar-Steiner-Strasse 34 | ME zu je ½: a. Odermatt Josef, Emmen- brücke; b. Odermatt-Durrer Maria Theresia, Emmenbrücke | Einfache Gesellschaft: a. Böbner-Schumacher Werner, Emmen; b. Böbner-Schumacher Theresia, Emmen | 26. 5. 1998 |
| Hämikon | 699/1 ha 50 a 45 m ² ; 374/34 a 97 m ² | Acker, Wiese / Bustock; Wald, Strassen, Gewässer / Dälliken | Jung Patrick, Müswangen | Meyer-Grüter Thomas, Müswangen | 7. 2. 1980 |
| Hämikon | 730/1 ha 2 a 39 m ² | Acker, Wiese / Hintere Allmend | Burri Ulrich, Müswangen | Heggli-Schwegler Beat, Müswangen | 3. 5. 2000 |
| Müswangen | 92/93 a 10 m ² ; 460/68 a 94 m ² | Wiese / Bustock, Buestück; Wiese, Gewässer / Moos | Jung Patrick, Müswangen | Heggli-Schwegler Beat, Müswangen | 9. 1. 1989 |
| Müswangen | 381/46 a 99 m ² | Wiese, Wege / Flechsmatt | Meyer-Grüter Thomas, Müswangen | Heggli-Schwegler Beat, Müswangen | 9. 1. 1989 |
| Müswangen | 158/1 ha 4 a 25 m ² | Wiese, Wald, Wege, Gewässer/ Rötelacker | Heggli-Schwegler Beat, Müswangen | Burri Ulrich, Müswangen | 8. 2. 1977 |
| Müswangen | 407/1 ha 51 a 2 m ² | Wiese / Weidli | Meyer-Grüter Thomas, Müswangen | Jung Patrick, Müswangen | 19. 3. 1999 |
| Müswangen | 157/2 ha 57 a 1 m ² | Wiese, Wege, Gewässer / Rötel | Heggli-Schwegler Beat, Müswangen | Jung Patrick, Müswangen | 19. 3. 1999 |
| Rothenburg | 1909/4 a 75 m ² | Hofraum, Garten / - | ME zu je ½: a. Leber Lukas, Emmenbrücke; b. Leber-Ittig Sabina, Emmen- brücke <hr/> bb. Cramer-Cerutti Marisa, Rothenburg; bc. Harmath- Cerutti Sandra, Rothenburg; bd. Cerutti Maurus, Luzern | a. Einfache Gesellschaft Baugesellschaft Rüeckringen: aa. Cerutti-Stofer Ettore, Rothenburg; ab. Bannwart- Stofer Leo, Luzern; ac. Sager- Schröter Ilse, Luzern; b. Erbegemeinschaft Cerutti Johann Erben: ba. Cerutti Hans, Rothenburg; | 31. 12. 1974 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|----------------------------|---------------------------------|---|---|---|-----------------------------|
| Rothenburg | 831/4 a 42 m ² | offenes Land/ Chüegass | ME zu je ½: a. Marbacher Daniel, Emmen- brücke; b. Marbacher-Tschudi Carmen, Emmenbrücke <hr/> bb. Crameri-Cerutti Marisa, Rothenburg; bc. Harmath- Cerutti Sandra, Rothenburg; bd. Cerutti Maurus, Luzern | a. Einfache Gesellschaft Baugesellschaft Rüeckringen: aa. Cerutti-Stofer Ettore, Rothenburg; ab. Bannwart- Stofer Leo, Luzern; ac. Sager- Schröter Ilse, Luzern; b. Erbgemeinschaft Cerutti Johann Erben: ba. Cerutti Hans, Rothenburg; | 31. 12. 1974 |
| Rothenburg | 252/11 a 44 m ² | Hofraum, Garten/ Käsereigebäude, Garage/ Neuriedhof | Wicki Michel, Eschenbach (LU) | Käsereigenossenschaft Neuriedhof, Sitz in Rothenburg | 5. 9. 1895 |
| Rothenburg | 9622 (StWE ⁷³ /1000) | 3½-Z-W/ – | Schiller Jost Heinrich, West Vancouver B. C. | Gesellschaft für Immobilien- Anlagewerte, Sitz in Littau | 29. 10. 2003 |
| Schongau | 1494/2 ha (Teilfläche) | Land/ Chretzhof | Küng-Wanner Ulrich, Schongau | Strebel Emil, Schongau | 3. 5. 2000 |
| Grundbuchamt Sursee | | | | | |
| Büron | 735/7 a 26 m ² | Hofraum, Garten, Strasse/ Wohnhaus/ Hohlasse 23 | ME zu je ½: a. Meier-Jost Brigitte, Büron; b. Meier Marcel, Büron | Suter-Bächler Silvia, Luzern | 6. 4. 1977 |

| | | | | | |
|------------|--|--|--|--|----------------------------|
| Geuensee | 1018/4 a 10 m ² | Hofraum, Garten, Strasse / Eis | ME zu je ½: a. Rexhepi Gezim, Winikon; b. Rexhepi Izlam, Winikon | R + K Generalunternehmung und Immobilien AG, Sitz in Richenthal | 2. 12. 2003 |
| Neuenkirch | 1955/4 a 92 m ² | Hofraum, Garten, Strasse / Wärterhaus Adelwil, Ökonomiegebäude / Adelwil | Zumbühl Urs, Zürich | Schweizerische Bundesbahnen SBB, Sitz in Bern | 12. 1. 1999 |
| Nottwil | 962/5 a | Wiese, Strasse / Ey | ME zu je ½: a. Häberli Bruno, Sursee; b. Häberli Sabine, Sursee | Schmid Franz, Nottwil | 5. 8. 1994 |
| Oberkirch | 5219 (StWE ^{62/1000}), 5183 (ME ^{1/48}) | 4½-Z-W, Autoeinstellplatz / Münigen, Grünfeldstrasse 15 | ME zu je ½: a. Birchler Anton, Sursee; b. Birchler-Fässler Rosmarie, Sursee | Wohn- und Industriebau AG, Sitz in Schenkon | 22. 7. 1996 26. 2. 1996 |
| Ruswil | 987/19 a 89 m ² | Hofraum, Acker-Wiese, Wege / Wohnhaus mit Anbauten, Trafostation Wiprächtigen / Wiprächtigen | Birrer Stefan, Werthenstein | Birrer-Bühler Marie, Werthenstein | 9. 6. 1964 |
| Ruswil | 1453/57 a 89 m ² | Wald, Wege / Hütteneggwald | Grüter Roman, Sigigen | Einfache Gesellschaft: a. Zemp-Emmenegger Katharina, Ruswil; b. Zemp Josef, Menznau | 11. 1. 1988 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|------------------------------|---|---|--|--|-----------------------------|
| Grundbuchamt Willisau | | | | | |
| Ettiswil | 273/7 a 11 m ² | Hofraum, Garten, Anlagen / Wohnhaus / Surseestrasse | Odermatt Andreas, Ettiswil | Landwirtschaftliche Genossen- schaft Ettiswil, Sitz in Ettiswil | 19. 2. 1999 |
| Kottwil | 364/10 a 11 m ² | Acker, Wiese / Hinterdorf | ME: a. Birrer-Helfenstein Josef, Kottwil, zu $\frac{2}{10}$; b. Birrer-Helfen- stein Claudia, Kottwil, zu $\frac{2}{10}$; c. Birrer Othmar, Kottwil, zu $\frac{6}{10}$ | Wohnbaugenossenschaft Gütsch, Sitz in Kottwil | 12. 12. 1990 |
| Kottwil | 363/5 a 90 m ² | Acker, Wiese / Hinterdorf | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Egli Reto, Kottwil; b. Huber Manuela, Kottwil | Wohnbaugenossenschaft Gütsch, Sitz in Kottwil | 12. 12. 1990 |
| Kottwil | von 91 an 233/ 385 m ² (Teilfläche) | Acker, Wiese / Hinterdorf | Kaufmann-Egli Robert, Schenken | Wohnbaugenossenschaft Gütsch, Sitz in Kottwil | 12. 12. 1990 |
| Langnau | 472/13 a 43 m ² | Hofraum, Garten / Wohnhaus mit Garage, Ökonomiegebäude, Gartenhaus / Haldematte | ME zu je $\frac{1}{2}$: a. Leibundgut Monika, Hell- bühl; b. Sidler Beat, Hellbühl | ME zu je $\frac{1}{3}$: a. Flükiger Johann, Reiden; b. Flükiger Marianne, Reiden; c. Flükiger Josef, Stengelbach | 26. 6. 1989 10. 5. 1999 |
| Reiden | 490/6 a 89 m ² | Hofraum, Garten / Wohnhaus / Hinderberg, Hinterbergring | Sager-Bühlmann Adelheid, Reiden | Erbengemeinschaft Sager-Bühlmann Josef Erben: a. Sager-Bühlmann Adelheid, Reiden; b. Duss-Sager Lydia, Reiden; c. Sager-Gempeler Peter, Olten; d. Staubli-Sager Carmen, Reiden | 13. 5. 2004 |

| | | | | | |
|--------------------|---|--|--|--|---|
| Reiden | 4092 (StWE $\frac{235}{1000}$) | 3½-Z-W/ Grossmatte, Usserdorf | Schneeberger-Baumann Margaretha, Reiden | Einfache Gesellschaft: a. Schneeberger-Baumann Margaretha, Reiden; b. Erbengemeinschaft Schneeberger-Baumann Max Erben: ba. Schneeberger-Baumann Margaretha, Reiden; bb. Bucher- Frey Cornelia, Emmenbrücke; bc. Schneeberger Christine, Wikon; bd. Schneeberger Ursula, Reiden | 13. 5. 2004 |
| Uffikon | 493 / 4 a 98 m ² | Wiese, Strassen, Wege / Oberdorf | Einfache Gesellschaft: a. Tresch Hermann, Sursee; b. Kamer Margrit, Sursee | Franz Kuoni AG, Wauwil, Sitz in Wauwil | 16. 6. 1987 |
| Wauwil | 544 / 9 a 9 m ² | Bauland, Strassen, Wege / Engelberg | ME zu je ½: a. Roth-Suter Alfred, Oftringen; b. Roth-Suter Annalies, Oftringen | Rast-Tschopp Elisa, Schenkon | 22. 12. 1993 30. 8. 1996 |
| Willisau- Stadt | 2323 (StWE $\frac{206}{1000}$) | 4½-Z-Attika-W, Keller / Chirbelmatt | ME zu je ½: a. Aregger-Meier Walter, St. Urban; b. Aregger-Meier Margrit, St. Urban | Emil Peyer AG General- unternehmung+ Immobilien, Sitz in Willisau-Stadt | 13. 8. 1979 20. 9. 1989 19. 3. 1990 |
| Willisau- Stadt | 2322 (StWE $\frac{168}{1000}$), 4233 (ME $\frac{2}{35}$) | 4½-Z-W, Keller, Wasch- und Trockenraum, Autoeinstellplatz / Chirbelmatt | ME zu je ½: a. Vonwyl-Nunez Urs, Willisau; b. Vonwyl-Nunez Melania, Willisau | Emil Peyer AG General- unternehmung+ Immobilien, Sitz in Willisau-Stadt | 13. 8. 1979 |
| Willisau- Stadt | 123 / 84 m ² | Hofraum, Anlagen / Wohnhaus mit Anbau / Hintere Kirchgasse | ME zu je ½: a. Peyer-Hauser Albert, Luzern; b. Peyer-Müller Erwin, Kriens | Erbengemeinschaft Peyer-Schwyn Albert Erben: a. Peyer-Schwyn Maria, Willisau-Stadt; b. Peyer-Hauser Albert, Luzern; c. Peyer-Müller Erwin, Kriens | 14. 5. 2004 |

| Gemeinde | Grdst.-Nr./ Fläche | Grundstückart/Gebäudeart/ Ortsbezeichnung | Name, Wohnort/ Sitz des Erwerbers | Name, Wohnort/ Sitz des Veräusserers | Erwerb durch Veräusserer |
|-------------------------------|---|---|--|---|-----------------------------|
| Grundbuchamt Entlebuch | | | | | |
| Entlebuch | 243/56 a 25 m ² | Wiese, Hofraum, Wege/ Wohnhaus, Wohnhaus mit Garagen, Pergola/ Bodematt 1, 3 | ME zu je ¼: a. Birrer Stefan, Muri bei Bern; b. Birrer Alfons, Muri bei Bern; c. Dubez Gabriela, Sursee; d. Graf-Birrer Magdalena, Unterstammheim | Birrer Arnold, Entlebuch | 20. 10. 1978 |
| Escholzmatt; Marbach | 864/46 a 60 m ² , 865/3 ha 27 a 73 m ² , 1698/4 ha 33 a 74 m ² , 1743/19 ha 51 a 32 m ² ; 239/27 a 78 m ² , 746/9 ha 34 a 40 m ² | Acker, Wiese, Wege / –/ Alpwäg; Hofraum, Garten, Acker, Wiese, Wege / Wohnhaus und Scheune / Alpwäg; Hofraum, Acker, Wiese, Wald, Wege / Futterscheune mit Stallanbau / Rischibode- moos; | Schöpfer-Studer Verena, Marbach (LU) <hr/> Hofraum, Acker, Wiese, Weiden, Wald / Stallgebäude / Rotefluespitz; Wald / – / Niderluegeweidli; Wald, Gewässer, unkultiv. Gebiet / – / Wasserfallwald | Studer Josef, Wiggen | 10. 12. 1956 |
| Flühli | 4170 (StWE ^{127/1000}) | 3-Z-W/ Flühüttebode | Schüpfer-Kaufmann Julia, Schlierbach <hr/> Schöftland; m. Kaufmann Albert, Wien; n. Aviles-Kauf- mann Marie, Chile; o. Widmer- Kaufmann Rita, Brittnau; p. Häfeli-Kaufmann Heidi, Rickenbach (LU); q. Schlegel- Kaufmann Ursula, Vordemwald; r. Kaufmann Otto, Emmen- brücke; s. Kaufmann Wendelin, Mödling; t. Schüpfer-Kaufmann Julia, Schlierbach | Erbengemeinschaft Kaufmann Niklaus Erben: a. Beck Peter, Menzingen; b. Gaier-Beck Beatrice, Stein- hausen; c. Beck Urs, Zug; d. Beck Martin, Baar; e. Beck Heinz Thomas, Zug; f. Iten- Tanner Pia, Cham; g. Frey- Kaufmann Theresia, Kulmerau; h. Stöckli-Kaufmann Agnes, Ruswil; i. Kaufmann Johann, Römerswil; j. Kaufmann Josef, Kulmerau; k. Kaufmann Peter, Payerne; l. Kaufmann Xaver, | 25. 5. 2004 |

| | | | | | |
|------------|--|---|-------------------------------------|--|-------------|
| Marbach | 1158/2 a 92 m ² | Hofraum/ Wohnhaus, Garage/ Pfrundmoos | Schönthal Christian, Zell (LU) | ME zu je ½: a. Schönthal Fritz, Marbach (LU); b. Schönthal-Rupp Hanna, Marbach (LU) | 6. 4. 1990 |
| Schüpfheim | 2074/6 a 9 m ² | Hofraum/ Ferienhaus, Gartenhaus/ Schwändiweid | Stumpf-Solbach Sandra, Attendorn | Erbengemeinschaft Solbach-Elbers Marliese Erben: a. Solbach Harald, Attendorn; b. Stumpf-Solbach Sandra, Attendorn | 21. 4. 2004 |
| Schüpfheim | 2011/6 a 39 m ² | Hofraum/ Ferienhaus, Garagen (7)/ Schwändiweid | Engel Gabriele, Bielefeld | ME zu je ½: a. Engel-Weiss Karl, Bad Salzufflen; b. Engel-Weiss Margret, Rahden | 13. 7. 1982 |
| Schüpfheim | 1162/26 a 24 m ² ; 1261/48 a 94 m ² ; 305/31 a 26 m ² | Acker, Wiese, Wald/-/Weg- matte; Hofraum/Bretterhalle, Werk- statt, Spänesilo und Lager, Trafostation Wegmatte/ Wegmatte; Hofraum, Garten/Sägerei- gebäude, Zuschneide- und Lagerhalle/Wegmattesagi | Wickiholz AG, Sitz in Schüpfheim | Wicki Daniel, Schüpfheim | 27. 9. 1991 |

Planungs- und Baurecht

Stadt Luzern: Löschung des Gestaltungsplans G 300 Sentipark und Genehmigung des Gestaltungsplans 316 Sentipark II

Mit Entscheid Nr. 266 vom 10. März 2004 hat der Stadtrat

- den Gestaltungsplan G 300 Sentipark vom 19. April 2000, mit Bauvorschriften über die Grundstücke Nrn. 778, 779, 780 und 781, Grundbuch Luzern-Stadt, linkes Ufer, aufgehoben;
- den Gestaltungsplan G 316 Sentipark II, mit Bauvorschriften über die Grundstücke Nrn. 778, 779 und 780 sowie über Teilbereiche des Grundstücks Nr. 781, Grundbuch Luzern-Stadt, linkes Ufer, an der Basel-, Bruch- und Gibraltarstrasse, genehmigt.

Der Entscheid ist rechtskräftig.

Luzern, 7. Juni 2004

Stadtkanzlei Luzern

Gemeinde Aesch: Genehmigung der Änderung des Zonenplans

Im Sinn von § 21 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 665 vom 8. Juni 2004 die von der Gemeindeversammlung am 23. April 2004 beschlossene Änderung des Zonenplans im Gebiet Vorderdorf genehmigt hat.

Aesch, 11. Juni 2004

Gemeinderat Aesch

Gemeinde Gunzwil: Richt- und Nutzungsplanung, Genehmigung der Änderung des kommunalen Verkehrsrichtplans, der Teilrevision des Zonenplans und des Bau- und Zonenreglements sowie die Änderung des Zonenplans im Gebiet Lindenmatt

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 388 vom 6. April 2004 die Anpassung des kommunalen Verkehrsrichtplans, die Teilrevision des Zonenplans und die Änderungen des Bau- und Zonenreglements, die von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2003 beschlossen wurden, und mit Entscheid Nr. 625 vom 1. Juni 2004 die Änderung des Zonenplans im Gebiet Lindenmatt gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2004, genehmigt hat.

Das Genehmigungsverfahren für die Zonenplanänderungen im Bereich der bisherigen Grünzone Wigeri/Kühlhaus wurde ausgesetzt.

Gunzwil, 16. Juni 2004

Gemeinderat Gunzwil

Gemeinde Langnau: Genehmigung der Zonenplanänderung und des neuen Bau- und Zonenreglements

Im Sinn von § 21 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird hiermit bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 342 vom 30. März 2004 die an der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2003 beschlossene Änderung des Zonenplans der Gemeinde Langnau und das neue Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Langnau genehmigt hat.

Langnau, 2. Juni 2004

Gemeinderat Langnau

Öffentliche Planaufgaben

I.

Stadt Luzern: Strassensanierungsprogramm (SSP) und Gesuch um Sanierungserleichterungen

(gemäss Art. 14 und 19 der eidg. Lärmschutz-Verordnung)

Strassen:

- K 13 Baselstrasse, Abschnitt Kasernenplatz–Gütschbahn (K13);
- Bruchstrasse, Bereich Einmünder in Bruch-/Baselstrasse;
- Gibraltarstrasse, Bereich Abzweigung Basel-/Gibraltarstrasse;
- Nationalstrassen-Zubringer A 2/8, Abschnitt Kasernenplatz–Südportal Stadttunnel.

Geplante Massnahmen:

- Gewährung von Sanierungserleichterungen bei 18 Gebäuden (Baselstrasse 1, 5, 7, 13, 15, 18, 20, 21, 22, Bruchstrasse 1, 3, Gibraltarstrasse 34, Gütschstrasse 1, 2, 6, Kasernenplatz 2, 3/4, Pfistergasse 26);
- Gewährung von Sanierungserleichterungen bei einer teilüberbauten Parzelle (Baselstrasse 11, Parzelle Nr. 780);
- ersatzweiser Einbau von Schallschutzfenstern bzw. Nachbesserungen bei 15 Gebäuden (Baselstrasse 1, 5, 7, 13, 15, 18, 20, 21, 22, Bruchstrasse 1, Gütschstrasse 1, 2, 6, Kasernenplatz 2, 3/4).

Über das Gesuch um Sanierungserleichterungen entscheidet die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern (Lärm der Kantons- und Stadtstrassen), in Koordination mit dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Lärm des Nationalstrassen-Zubringers). Mit der Gewährung der Erleichterungen im Sinn von Artikel 14 LSV werden die Strasseninhaber von der Realisierung weiter gehender Lärm- und Schallschutzmassnahmen entbunden.

Das Strassensanierungsprogramm und das Gesuch um Sanierungserleichterungen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Montag, 21. Juni, bis Samstag, 10. Juli 2004, beim Tiefbauamt der Stadt Luzern, Industriestrasse 6, 2. Stock, Anmeldung, zur Einsicht auf. Der Projektleiter Daniel Burkart (Telefon 041 208 86 71) erteilt Auskünfte morgens von 8.00 bis 11.30 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 16.30 Uhr, jeweils Montag bis Freitag.

Allfällige Stellungnahmen zum SSP und zum Gesuch um die Sanierungserleichterungen sind innerhalb der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung im Doppel beim Stadtrat Luzern einzureichen. Zur Stellungnahme sind natürliche und juristische Personen berechtigt, die vom SSP oder von den Sanierungserleichterungen in ihren eigenen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden.

Luzern, 9. Juni 2004

Stadtrat Luzern

II.

Gemeinde Emmen: Baugesuch Holzhof

Im Sinn von § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes wird folgende Planauf-
lage öffentlich publiziert:

Bauherrschaft: Alois Niederberger-Meier, Holzhof, Neuenkirch.

Planverfasserin: E. Gloggner AG, Hoch- und Tiefbau, Riedmatt, Ruswil.

Bauvorhaben: Neubau Heizungsraum.

Lage des Objekts: Holzhof.

Grundstück: Nr. 943.

Koordinaten: 660.190/215.280.

Zone: Landwirtschaftszone.

Baugesuch und Pläne können während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom
21. Juni bis 10. Juli 2004, beim Baudepartement Emmen, Planauflegebüro 317, 3. Stock,
Verwaltungsgebäude Gersag, Emmenbrücke, während der Öffnungszeiten (8.00–11.30
Uhr/13.30–16.30 Uhr) eingesehen werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Bau-
gesetzes und des Gemeindebaureglements sowie solche privatrechtlicher Natur sind
mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinder-
rat Emmen, 6020 Emmenbrücke, einzureichen.

Emmenbrücke, 15. Juni 2004

Gemeinderat Emmen

III.

Gemeinde Rothenburg: Gestaltungsplan Lindauring 2 und 4

Im Sinn von § 77 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird folgende
Planaufgabe öffentlich publiziert: Gestaltungsplan Lindauring 2 und 4, Rothenburg.

Grundstücke: Nrn. 530, 794 und 796, Lindauring 2 und 4, Grundbuch Rothenburg.

Gesuchstellerin: Baugesellschaft Lindau, c/o Ettore Cerutti, Lindauring 6, Rothenburg.

Grundeigentümer: Adelheid Cerutti-Stofer, Lindauring 6, Rothenburg; Sandra Har-
muth-Cerutti, Lindauring 6, Rothenburg; Erbgemeinschaft Giovanni Cerutti, c/o
Candid Bühlmann, Eschenstrasse 16, Rothenburg.

Planverfasserin: Cerutti Partner Architekten AG, Lindauring 6, Rothenburg.

Zone: dreigeschossige Gewerbe-/Wohnzone und viergeschossige Wohnzone.

Die Gesuchsunterlagen können während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, vom
21. Juni bis 20. Juli 2004, auf dem Bauamt Rothenburg (Büro Nr. 4) während der
Öffnungszeiten (8.00–11.45 Uhr/13.30–17.00 Uhr/Montag bis 18.15 Uhr) eingesehen
werden.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Rothenburg sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel eingeschrieben beim Gemeinderat Rothenburg, Flecken 36, 6023 Rothenburg, einzureichen.

Rothenburg, 16. Juni 2004

Gemeinderat Rothenburg

IV.

Gemeinde Rothenburg: Baugesuch Wüesti mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Rothenburg führt im Sinn von Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 und gestützt auf § 193 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Peter Imgrüth, Wüesti, Rothenburg.

Bauvorhaben: Umnutzung Lagerraum zu Schweinestall im Gebäude (GV) Nr. 130d und Anbau Aussenauslauf (Nordost).

Lage des Objekts: Wüesti.

Zone: Landwirtschaftszone.

Grundstück: Nr. 316, Grundbuch Rothenburg.

Die Baugesuchsunterlagen und der Bericht über die Umweltverträglichkeit liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 21. Juni bis 10. Juli 2004, auf dem Bauamt Rothenburg (Büro Nr. 4) während der Öffnungszeiten (8.00–11.45 Uhr/13.30–17.00 Uhr/Montag bis 18.15 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sowie solche privatrechtlicher Natur sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel eingeschrieben beim Gemeinderat Rothenburg, Flecken 36, 6023 Rothenburg, einzureichen.

Rothenburg, 16. Juni 2004

Gemeinderat Rothenburg

V.

Gemeinde Gunzwil: Baugesuch Huebe

Die Gemeinde Gunzwil führt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgende Planaufgabe durch:

Bauherrschaft: Josef und Helen Bühler-Reusser, Sonnhaldeweg 3, Rickenbach.

Bauvorhaben: Totalumbau bestehendes Wohnhaus.

Strasse: Huebe.

Grundstück: Nr. 906, Grundbuch Gunzwil.

Zone: Landwirtschaftszone.

Schutzgebiete: keine betroffen.

Die Pläne liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, vom 21. Juni bis 11. Juli 2004, auf der Gemeindekanzlei Gunzwil zur Einsichtnahme auf.

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind mit Begründung während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Gunzwil einzureichen.

Gunzwil, 15. Juni 2004

Gemeinderat Gunzwil

VI.

Gemeinde Schlierbach: Baugesuch Wetzwil

Der Gemeinderat Schlierbach legt gestützt auf § 193 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes folgendes Baugesuch öffentlich auf:

Gesuchsteller: Franz und Marianne Lindegger-Steiger, Wetzwil, Schlierbach.

Ortsbezeichnung: Wetzwil.

Grundstück: Nr. 16.

Zone: Landwirtschaftszone.

Bauvorhaben: Ersatzbau Garagen mit Schopf, Gebäude-Nr. 80a.

Auflagefrist: 21. Juni bis 12. Juli 2004.

Die Pläne können auf der Gemeindeverwaltung Schlierbach eingesehen werden. Während der Auflagefrist können öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einsprachen mit Begründung schriftlich an den Gemeinderat Schlierbach eingereicht werden.

Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

Schlierbach, 16. Juni 2004

Gemeinderat Schlierbach

VII.

Gemeinde Ettiswil: Erlass des Strassenverzeichnisses

Am 17. Juni 2004 hat der Gemeinderat das Strassenverzeichnis der Gemeinde Ettiswil erlassen. Die Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen werden darin gemäss § 10 Absatz 1b des kantonalen Strassengesetzes eingereiht.

Das Strassenverzeichnis und der dazugehörige Plan liegen während der Zeit vom 21. Juni bis 12. Juli 2004 auf der Gemeindekanzlei Ettiswil öffentlich auf.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 98 des kantonalen Strassengesetzes innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel mit Begründung und Antrag einzureichen.

Ettiswil, 17. Juni 2004

Gemeinderat Ettiswil

VIII.

Gemeinde Nebikon: Bebauungsplan Kirchstrasse/Schulhausstrasse

Im Sinn der §§ 61 und 69 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern wird öffentlich publiziert: Bebauungsplan Kirchstrasse/Schulhausstrasse, über die Parzellen Nrn. 70 und 73, Grundbuch Nebikon.

Grundeigentümerin: Erbgemeinschaft Lütolf-Felber Ernst, Nebikon.

Planverfasserin: Jäger, Jäger, Egli AG, Architekten ETH/SIA, Gerliswilstrasse 43, Emmenbrücke.

Die Planunterlagen liegen während 30 Tagen, von Montag, 21. Juni, bis Dienstag, 20. Juli 2004, auf der Gemeindekanzlei Nebikon, Kirchplatz 1, zur Einsicht öffentlich auf.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel beim Gemeinderat Nebikon einzureichen.

Nebikon, 14. Juni 2004

Gemeinderat Nebikon

IX.

Gemeinde Werthenstein: Gestaltungsplan Moosrain, Schachen

Im Sinn von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 wird öffentlich publiziert: Gestaltungsplan Moosrain, Schachen, Grundstück Nr. 129, Gemeinde Werthenstein.

Gesuchsteller und Grundeigentümer: Peter Aregger, Spycherhus, Schachen; Gody Aregger, Am Stötzli, Schachen.

Planverfasser: Hermann Limacher, Architekt, Eistrasse 18, Malters.

Grundstück: Nr. 129, Schachenmoos, Schachen, Grundbuch Werthenstein, Koordinaten 653.300/209.750.

Zone: dreigeschossige Wohnzone.

Die Planunterlagen liegen während 30 Tagen, vom 21. Juni bis 20. Juli 2004, bei der Gemeindekanzlei Werthenstein, Marktweg 2, Wolhusen-Markt, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 77 Absatz 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel an den Gemeinderat Werthenstein, Marktweg 2, 6110 Wolhusen, einzureichen.

Wolhusen-Markt, 15. Juni 2004

Gemeinderat Werthenstein

Offene Stellen

Stellenausschreibungen

I.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Das *Kantonale Laboratorium* ist als akkreditierte Dienststelle hauptsächlich zuständig für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung sowie für Untersuchungen von verschiedenen Proben anderer Amtsstellen. Dazu gehört auch die Überwachung des Trinkwassers sowie die Untersuchung von Oberflächenwasserproben. Für diese Tätigkeiten suchen wir per 1. Oktober 2004 oder nach Vereinbarung eine/n *Laborantin/Laboranten oder Laboristin/Laboristen*.

Ihr Aufgabenbereich:

- chemisch-physikalische (Ionenchromatographie, Titrimetrie, Fotometrie usw.) und mikrobiologische Untersuchungen von Trink- und Oberflächenwasser,
- Kundenkontakt im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Wasserproben,
- gelegentliche selbständige Probenahme.

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufslehre sowie praktische Ausbildung im Laborbereich mit Erfahrung in Analytik,
- Erfahrung im Umgang mit computergesteuerten Analysengeräten sowie LIMS-Systemen,
- Belastbarkeit und Flexibilität bedingt durch Probenannahme und schwankenden Arbeitsanfall,
- selbständiges, speditives und exaktes Arbeiten,
- kunden- und dienstleistungsorientierte Werthaltung,
- Fahrbewilligung Kategorie B.

Wir bieten:

- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeit,
- zentralen Arbeitsort an der Vonmattstrasse 16, Luzern.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Abteilungsleiter A. Riechsteiner, Telefon 041 248 84 12, oder der Kantonschemiker A. Tuor, Telefon 041 248 84 03, zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen unter Angabe der Kennziffer K 2403 bis 2. Juli 2004 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

II.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Die *Haftanstalt und das Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens* ist eine geschlossene, moderne Institution für den Vollzug von Freiheitsstrafen, Untersuchungshaft und Ausschaffungshaft für Männer und Frauen mit 78 Plätzen in Kriens, 10 Plätzen in der Aussenstelle Willisau und 14 Plätzen in der Aussenstelle Sursee. 50 Mitarbeitende ermöglichen ein differenziertes, von den unterschiedlichen Bedürfnissen und Anforderungen der inhaftierten Personen abhängiges Betreuungskonzept.

Die Arbeit im Betreuungs- und Aufsichtsbereich eines Gefängnisses erfordert eine verantwortungsvolle, selbständige und lebenserfahrene Persönlichkeit. Für diese herausfordernde und interessante Tätigkeit suchen wir drei Fachpersonen als

Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug (80–100%), Dienstort Willisau, mit Bereitschaft zur Ablösung in Kriens oder Sursee,

Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug (80–100%), Dienstort Kriens, mit Bereitschaft zur Ablösung in Willisau oder Sursee,

Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug (100%), Dienstort Kriens, Ausbildung Richtung Sozialpädagogik, Sozialarbeiter/-in HSA u. Ä.

Aufgabenbereich:

- Betreuung und Beaufsichtigung von Personen im Freiheitsentzug,
- Unterstützung und Beratung von Insassinnen und Insassen,
- Kontroll- und Sicherheitsaufgaben,
- Zusatzaufgaben Fachfrau/Fachmann im Justizvollzug mit Ausbildung Richtung Sozialpädagogik, Sozialarbeit u. Ä.: Berichtswesen, Erstellen von Vollzugsplanungen sowie Projektwesen.

Wir erwarten:

- abgeschlossene drei- oder vierjährige Berufsausbildung bzw. entsprechende Zusatzausbildung,
- je nach Aufgabengebiet ist ein sozialpädagogischer oder handwerklicher Hintergrund gleichermassen erwünscht,
- praktisch-/lösungsorientierte und integrative Persönlichkeit,
- Verständnis und Erfahrung im Umgang mit Randgruppen,
- gute MS-Office-Anwenderkenntnisse,
- Sprachkenntnisse in Italienisch, Französisch, Englisch oder Spanisch von Vorteil (Umgangssprache),
- Bereitschaft zu unregelmässiger Arbeitszeit (Nacht-, Pikett- und Wochenenddienst),
- Bereitschaft zur Dienstablösung in den Aussenstellen Sursee und Willisau sowie Übernahme spezieller Aufgaben.

Wir bieten:

- herausfordernde und anspruchsvolle Aufgabe in einem multikulturellen Umfeld,
- Teamentwicklung/Supervision,
- Raum für Eigeninitiative und Ideen,
- Jahresarbeitszeit sowie Anstellungsbedingungen nach kantonalen Richtlinien,
- berufsbegleitende Ausbildung Fachfrau/Fachmann für Justizvollzug mit eidgenössischem Abschluss.

Stellenantritt: nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Hans-Rudolf Schwarz, Direktor, Telefon 041 318 14 05, sowie Aldo Simeone, Bereichsleiter Betreuung und Beratung, Telefon 041 318 14 08, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über die Haftanstalt und das Untersuchungsgefängnis Grosshof in Kriens finden Sie im Internet unter www.grosshof.ch.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen unter Angabe der Kennziffer K 2705 bis 30. Juni 2004 an das *Personalamt des Kantons Luzern, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

Kontaktaufnahmen unsererseits und Erstgespräche finden in der Zeit vom 1. bis 13. Juli 2004 statt.

III.

Gemeinde Emmen

Für unsere *Amtsvormundschaft* suchen wir per 1. November 2004 eine/n *Amtsvormund/-in*.

Aufgaben:

Sie vertreten unsere Kunden in rechtlichen und finanziellen Belangen. In enger Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen führen Sie vormundschaftliche Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäss ZGB.

Anforderungen:

Sie sind eine starke, positive Persönlichkeit mit abgeschlossener Ausbildung als Sozialarbeiter/-in HFS/HSA oder einer anderen vergleichbaren Ausbildung und verfügen über einige Jahre Berufserfahrung. Sie sind belastbar, team- und konfliktfähig. Ein guter Umgang mit Menschen ist Ihnen wichtig. Sozialkompetenz und persönliches Engagement setzen wir voraus.

Angebot:

Es erwartet Sie eine herausfordernde und breit gefächerte Tätigkeit in einem kleinen Team mit angenehmem Arbeitsklima. Im administrativen Bereich werden Sie durch unser gut eingespieltes Sekretariatsteam unterstützt. Attraktive Anstellungsbedingungen und ein Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur an zentraler Lage erwarten Sie.

Telefonische Auskünfte geben Ihnen gerne Trudy Bianchi, Personalassistentin, Telefon 041 268 02 72, oder Peter Zeller, Leiter Amtsvormundschaft, Telefon 041 268 03 77.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das *Personaldepartement der Gemeinde Emmen*, Postfach 1441, 6021 Emmenbrücke, E-Mail trudy.bianchi@emmen.ch.

Zusätzliche Informationen über die Gemeinde Emmen erhalten Sie im Internet unter www.emmen.ch.

(1)

IV.

Gemeinde Emmen

Wir suchen auf 1. Januar 2005 eine/n *Sportminister/-in* (50–60%), die/der als Leadfigur massgeblich die Entwicklung unserer zukünftigen Sportstadt Emmen mitgestaltet. Die Stelle ist direkt dem Schuldirektor unterstellt.

Aufgaben:

Sie leiten die Turn- und Sportkommission und sind verantwortlich, dass diese wieder eine bedeutende Rolle im Sportleben unserer Stadt erhält. Als begeisterungsfähige und kontaktfreudige Person fällt es Ihnen leicht, Beziehungen zu andern Organisationen, Verbänden und Städten aufzubauen, zu fördern und zu pflegen. Mit den zahlreichen Sportvereinen innerhalb und ausserhalb unserer Stadt arbeiten Sie eng zusammen und unterstützen die Förderung des Jugendsports. In der Planung und Organisation von Sportanlässen jeder Grösse haben Sie Erfahrung und sind bereit, im Bereich Marketing und Sponsoring mitzuarbeiten. Zudem kennen und beobachten Sie die Entwicklungen und Trends im sportlichen Bereich. Zu diesen spannenden Aufgaben gehört auch das Erstellen des jährlichen Budgets, das Leiten von Sitzungen sowie die dazugehörenden administrativen Arbeiten.

Profil:

Als selbstbewusste und sportliche Persönlichkeit haben Sie einen engen Bezug zum Sport und bringen ein persönliches Beziehungsnetz mit. Sie sind innovativ, können leicht und verständlich kommunizieren und bringen Führungserfahrung mit. Ihre Sprachenkenntnisse sind für uns ein Vorteil und erleichtern Ihnen die Aufgaben.

Angebot:

In dieser anspruchsvollen, sehr interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeit bieten wir Ihnen eine hohe Selbständigkeit. Unsere attraktiven Anstellungsbedingungen erlauben es Ihnen, Ihre Arbeitszeiten je nach Aufgaben flexibel zu handhaben. Mit der Unterstützung des Gemeinderates können Sie rechnen.

Telefonische Auskünfte gibt Ihnen gerne Margaritha Lüthy, Personalleiterin, Telefon 041 268 02 74.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an das *Personaldepartement der Gemeinde Emmen*, Postfach 1441, 6021 Emmenbrücke, E-Mail margaritha.luethy@emmen.ch.

Zusätzliche Informationen über die Gemeinde Emmen erhalten Sie im Internet unter www.emmen.ch.

V.

Gemeinde Rothenburg

Wir sind eine aufstrebende und attraktive Agglomerationsgemeinde mit über 6600 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir freuen uns sehr, dass wir unsere Kunden ab Ende 2005 vom neu erstellten Gemeindezentrum aus kompetent und freundlich bedienen können. Da eine langjährige Mitarbeiterin eine neue berufliche Herausforderung angenommen hat, suchen wir per 1. September 2004 oder nach Vereinbarung eine/n *Verwaltungsangestellte/n auf der Gemeindekanzlei* (100%).

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- selbständige Führung der Einwohnerkontrolle (GeSoft),
- selbständige Führung des Arbeitsamtes,
- Schalter- und Telefondienst,
- Betreuung eines Auszubildenden,
- allgemeine Kanzleiarbeiten.

Sie besitzen folgende Fähigkeiten:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung auf einer Luzerner Gemeinde,
- freundlichen Umgang mit Kunden,
- Interesse an Weiterbildung,
- sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse,
- schnelles Auffassungsvermögen,
- selbständiges, speditives und exaktes Arbeiten.

Wir bieten:

- vielseitige, selbständige und interessante Dauerstelle,
- angenehmes Arbeitsklima in einem motivierten Team,
- fortschrittliche Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten,
- zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Andrea Huber (Telefon 041 289 21 39), Kanzleileiterin, gerne zur Verfügung. Informationen über die Gemeinde Rothenburg finden Sie auch im Internet unter www.rothenburg.ch.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis Freitag, 2. Juli 2004. Bitte richten Sie diese an die *Gemeindekanzlei Rothenburg, Gemeindeschreiber Philipp Rölli, 6023 Rothenburg*.

VI.

Gemeinde Gettau

Infolge Austritts der Stelleninhaberin ist auf 1. Oktober 2004 oder nach Vereinbarung die Stelle als *Verwaltungsangestellte/r* zu besetzen.

Aufgabenbereich:

- selbständige Mitarbeit in allen Fachbereichen einer Gemeindeverwaltung, insbesondere
- Führung der Einwohnerkontrolle und der Gemeindebuchhaltung,
 - Veranlagungsmitarbeit im Steuerwesen,
 - Bewirtschaftung Debitoren inklusive Steuern.

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Ausbildung in der Verwaltung,
- praktische Erfahrung in den erwähnten Aufgabenbereichen,
- gute PC-Anwenderkenntnisse (Gemeindefachlösung IGGI),
- selbständige und speditive Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit und angenehme Umgangsformen.

Wir bieten:

- angenehmes Arbeitsklima in kleinem Team,
- interessante und verantwortungsvolle Dauerstelle,
- abwechslungsreiche Tätigkeit mit Bürgerkontakt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Gemeindeschreiber Hans Christen (Telefon 041 970 13 65) gerne zur Verfügung.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, senden Sie doch Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis 5. Juli 2004 an den *Gemeinderat, 6142 Gettnau*.

VII.*Gemeinde Menznau*

Menznau ist eine vielseitige Gemeinde mit 2800 Einwohnerinnen und Einwohnern. Unsere Kanzleileiterin hat eine neue berufliche Herausforderung angenommen. Auf der *Gemeindeverwaltung* ist daher die Stelle als *Verwaltungsangestellte/r* oder *Kanzleileiter/-in* neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben sind:

- selbständige Führung der Einwohnerkontrolle, des Arbeitsamtes und des Objektwesens,
- Betreuung der Lernenden sowie Mitarbeit in diversen Aufgabenbereichen der Gemeindeverwaltung (AHV-Zweigstelle, Teilungswesen, Vormundschaftswesen, Sondersteuerveranlagungen usw.).

Wir erwarten von Ihnen:

eine kaufmännische Berufslehre auf einer Gemeindeverwaltung mit einigen Jahren Berufserfahrung, selbständige und zuverlässige Arbeitsweise, Freundlichkeit und Verschwiegenheit.

Wir bieten Ihnen:

selbständige, vielseitige und interessante Tätigkeit in einem lebhaften Betrieb, zeitgemässe Anstellungsbedingungen, Möglichkeit für berufliche Weiterbildung.

Stellenantritt: 1. September 2004 oder nach Vereinbarung.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Gemeindepräsident Toni Glanzmann (Telefon 041 493 15 25) oder konsultieren Sie unsere Homepage unter www.menznau.ch.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, die Sie bitte bis Ende Juli an den *Gemeinderat Menznau, 6122 Menznau*, richten wollen.

VIII.

Verwaltungsgericht

Als *Verwaltungsgericht* sind wir als oberste kantonale gerichtliche Behörde für die Beurteilung von verwaltungsrechtlichen Fällen zuständig. Für die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung einen neuen Kollegen oder eine neue Kollegin als *Verwaltungsgerichtsschreiber/-in* (50%).

Ihr Aufgabenbereich:

- Motivieren von Urteilen und Entscheiden,
- Abklären grundsätzlicher Rechtsfragen,
- Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung,
- Protokollführung an Gerichtsverhandlungen,
- Entlastung von Richterpersonen beim Erarbeiten von Referaten.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes juristisches Studium, das Anwaltpatent ist erwünscht,
- Praxis in der Verwaltung oder am Gericht ist von Vorteil, aber nicht Bedingung,
- Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit in einem kleinen Team,
- Interesse, sich fachlich weiterzuentwickeln.

Wir bieten:

- flexible Arbeitszeitregelung,
- zentral gelegenen und zeitgemäss eingerichteten Arbeitsplatz.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Kanzleichef des Verwaltungsgerichts, lic. iur. Bernhard Weber, Telefon 041 228 63 28, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Zeugniskopien und Referenzadressen. Bitte richten Sie diese bis 2. Juli 2004 unter Angabe der Kennziffer K 4201 an das *Personalamt des Kantons Luzern*, zuhanden von *Dr. Andreas Korner, Präsident der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung, Hirschengraben 36, 6002 Luzern*.

Gerichtlicher Teil

Kriminalgericht

Vorladung

Goran Nikolic, geboren am 11. März 1982, von Bosnien-Herzegowina, zuletzt wohnhaft gewesen Neustadtstrasse 8b, 6003 Luzern, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit aufgefordert, in seiner Strafsache zur Gerichtsverhandlung vor dem Kriminalgericht des Kantons Luzern als Angeklagter persönlich zu erscheinen.

Die Verhandlung vor dem Kriminalgericht findet am *Freitag, 2. Juli 2004, 10.45 Uhr* im Kantonalen Gerichtsgebäude, Hirschengraben 16, Luzern, statt.

Erscheint der Angeklagte zu dieser Verhandlung unentschuldigt nicht, so wird gestützt auf § 265 StPO das Abwesenheitsverfahren durchgeführt.

Luzern, 9. Juni 2004

Kriminalgerichtskanzlei Luzern

Amtsgerichte

Aufforderung und Entscheidungsmitteilung

Martin Werth, geboren am 24. November 1970, von Tujetsch (GR), zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird aufgefordert, zu dem von Esther Werth-Imgrüth, geboren am 16. April 1966, alte Post, 6024 Hildisrieden, am 9. Juni 2004 eingereichten Gesuch bis Freitag, 2. Juli 2004, eine schriftliche Stellungnahme (in je einem Exemplar für den Richter und jede Gegenpartei) einzureichen. Das Gesuch sowie die dringliche Anordnung vom 15. Juni 2004 liegen zu seinen Händen auf der Amtsgerichtskanzlei Sursee auf.

Geht keine Stellungnahme ein, wird Anerkennung der Sachdarstellung der Gesuchstellerin und Verzicht auf Einreden angenommen, soweit der Richter nicht von Amtes wegen zu handeln hat; der Entscheid liegt ab 16. Juli 2004 zuhanden des Gesuchsgegners auf der Amtsgerichtskanzlei Sursee auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Sursee, 15. Juni 2004

Amtsgericht Sursee

Urteilsmitteilung

an *Silvio Heinz Roland Nagler*, geboren am 30. Januar 1947, deutscher Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen Dannenwaldweg 95, D-13439 Berlin, jetzt unbekanntem Aufenthalts, betreffend folgendes Urteil: Abteilung I in Zivilsachen, Urteil vom 11. Juni 2004, i. S. Marlis Nelly Nagler-Studer c. Silvio Heinz Roland Nager betreffend Ehescheidung (Art. 114 ZGB).

Das Urteil liegt auf dem Amtsgericht Willisau zu seinen Händen auf und gilt mit dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Willisau, 14. Juni 2004

Amtsgerichtskanzlei Willisau

Aufforderungen zur Kostensicherung

(Art. 169, 193 f. SchKG)

I.

In der ausgeschlagenen Erbschaft des *Gottfried Steiner*, geboren am 13. Februar 1933, von Walterswil (BE), wohnhaft gewesen in Horw, Bireggring 14, 6005 Luzern, gestorben am 23. April 2004, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 1. Juli 2004 an das Amtsgericht Luzern-Land (PC 60-5419-2) einen Kostenvorschuss von Fr. 3000.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Kriens, 14. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vögli

II.

In der ausgeschlagenen Erbschaft der *Rita Maria Amrein-Fuchs*, geboren am 22. April 1940, von Malter, wohnhaft gewesen in 6020 Emmenbrücke, Oberhofstrasse 25, gestorben am 13. März 2004, sind nicht genügend Aktiven zur Deckung der Liquidationskosten vorhanden.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 29. Juni 2004 an das Amtsgericht Hochdorf (PC 60-2879-4) einen Kostenvorschuss von Fr. 2300.– für das summarische Konkursverfahren (Nachforderungsrecht vorbehalten) leistet, wird die konkursamtliche Liquidation nicht angeordnet.

Hochdorf, 11. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident I von Hochdorf: Meier

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrags

(Art. 304 SchKG)

Schuldner: *Güntensperger & Partner*, 6232 Geuensee.

Zeit und Ort der Verhandlung: Freitag, 2. Juli 2004, 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Rathausplatz 9, 6210 Sursee.

Einwendung gegen den Nachlassvertrag sind an dieser Verhandlung vorzubringen.

Sursee, 19. Juni 2004

Die Amtsgerichtspräsidentin II von Sursee: Zwyssig-Vüllers

Allgemeine Verbote

I.

Auf Verlangen des Eigentümers wird allen Unberechtigten amtlich verboten, das Grundstück Nr. 476, Grundbuch Buchrain, zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Kriens, 14. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land: Vöggtli

II.

Auf Verlangen des Eigentümers des Grundstücks Nr. 1973, Grundbuch Emmen, Neuenkirchstrasse 5/7, Emmenbrücke, wird allen Unberechtigten amtlich verboten, dieses Grundstück mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese darauf abzustellen oder zu parkieren.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Hochdorf, 8. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident II von Hochdorf: Betschart

III.

Auf Verlangen der Einwohnerkontrolle Emmen, Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2562, Grundbuch Emmen, Rütistrasse, wird allen Unberechtigten amtlich verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art zu parkieren.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Hochdorf, 8. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident II von Hochdorf: Betschart

IV.

Auf Verlangen der Eigentümer des Grundstücks Nr. 29, Grundbuch Gelfingen, wird allen Unberechtigten amtlich verboten, auf diesem Grundstück Fahrzeuge aller Art zu parkieren. Die Parkplätze sind ausschliesslich für Fahrzeuge der Gäste des Hotel-Restaurants Sternen bestimmt.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäss § 20 UeStG mit Haft oder Busse bestraft.

Hochdorf, 14. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident II von Hochdorf: Betschart

Kapitalaufrufe

(Art. 870 ZGB)

I.

Es wird vermisst:

- Inhaber-Schuldbrief über Fr. 5000.–, angegangen am 1. Mai 1933, im 1. Rang, lastend auf dem Grundstück Nr. 109, Grundbuch Hitzkirch.

Allfällige Inhaber dieses Schuldbriefs werden aufgefordert, diesen innert eines Jahres seit der ersten Publikation beim unterzeichnenden Richter vorzuweisen, ansonsten die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Hochdorf, 14. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident II von Hochdorf: Betschart

II.

Es wird vermisst:

- Fr. 150 000.– Inhaber-Schuldbrief, angegangen am 27. Januar 2004, im 15. Rang, haftend auf den Grundstücken Nrn. 174 und 223, Grundbuch Ebersecken.

Der/Die Inhaber/-in dieses Pfandtitels wird aufgefordert, diesen innert eines Jahres seit der ersten Publikation beim unterzeichnenden Richter vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 8. Juni 2004

Die Amtsgerichtspräsidentin I von Willisau: Troxler

Gläubigeraufruf

(Art. 871 ZGB)

Seit mehr als zehn Jahren musste nicht mehr verzinst werden, weil der Gläubiger unbekannt ist:

- Fr. 6000.– Inhaber-Schuldbrief, angegangen am 1. Juni 1980, im 2. Rang, lastend auf Grundstück Nr. 154, Grundbuch Roggliswil, der Erbgemeinschaft Anton Blum-Renggli.

Der/Die Inhaber/-in dieses Schuldbriefs wird aufgefordert, diesen innert eines Jahres seit der ersten Publikation beim unterzeichnenden Richter vorzuweisen, ansonst die Kraftloserklärung ausgesprochen wird.

Willisau, 14. Juni 2004

Die Amtsgerichtspräsidentin I von Willisau: Troxler

Kraftloserklärung

Es wird kraftlos erklärt:

- Inhaberoobligation mit Grundpfandverschreibung Nr. 76/1988 über Fr. 360 000.–, angegangen am 26. August 1988, im 1. Rang, lastend auf der Parzelle Art. 1119, Gemeinde Birgisch, Helftschuggen, 471 m², Weide 419 m², Ferienhaus 52 m².

Hochdorf, 14. Juni 2004

Der Amtsgerichtspräsident II von Hochdorf: Betschart

Konkurs, Betreuung

Konkurseröffnungen

(Art. 231 und 232 SchKG, Art. 73a, 123 und 129 VZG)

Die Gläubiger der Schuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Schuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.), im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte, unter Einlegung allfälliger Beweismittel im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Konkursiten sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Pfandrechten usw. bezieht sich nicht nur auf die zur Verwertung gelangenden Anteile, sondern auch auf derartige Rechte am Grundstück selbst (Art. 73a Abs. 2 VZG).

Wer Sachen eines Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Fall ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Schuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist beim Konkursamt einzureichen.

Summarische Verfahren gemäss Artikel 231 SchKG:

1. Schuldnerin: *Tamara Crescionini-Muff*, geboren am 14. August 1974, von Luzern, Magliaso und Neuenkirch, Rankstrasse 15, 6030 Ebikon.
Konkurseröffnung: 14. Mai 2004.
Eingabefrist: 19. Juli 2004 (Wert: 14. Mai 2004).
2. Schuldner: *Beat Crescionini*, geboren am 10. Oktober 1972, von Luzern und Magliaso, Rankstrasse 15, 6030 Ebikon.
Konkurseröffnung: 14. Mai 2004.
Eingabefrist: 19. Juli 2004 (Wert: 14. Mai 2004).

Kriens, 11. Juni 2004

Konkursamt Luzern-Land

Vorläufige Konkurspublikationen

I.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Stadt hat mit Entscheid vom 9. Juni 2004 über *Andreja Bezanovic*, geboren am 20. August 1957, jugoslawischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Friedenstrasse 7, Luzern, seit 9. November 2003 unbekanntem Aufenthalts, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma A. Bezanovic, Ausführen von Arbeiten in den Bereichen Unterlagsboden, Bodenisolationen und Zementüberzüge, zufolge ordentlicher Konkursbetreibung den Konkurs eröffnet.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Luzern, 14. Juni 2004

Konkursamt Luzern-Stadt

II.

Die Amtsgerichtspräsidentin I von Willisau hat mit Entscheid vom 24. Mai 2004 über *Walter Joven*, geboren am 30. August 1967, österreichischer Staatsangehöriger, Dorfstrasse 20, 6260 Reidermoos, den Konkurs eröffnet.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Willisau, 8. Juni 2004

Konkursamt Willisau

Lastenverzeichnisse (Teilkollokationsplan)

Im Konkurs über die *Ardolla AG, Bau- und Verwaltungsgesellschaft, Luzern*, Friedenstrasse 5, 6000 Luzern 6, liegen die Lastenverzeichnisse zu folgenden Liegenschaften den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf:

- Grundstück Nr. 3214, Grundbuch Luzern, linkes Ufer, Plan 110 D, Wohn- und Geschäftshaus Nr. 1718, Weinberglistrasse 71, Luzern;
- Grundstück Nr. 11305, Grundbuch Ingenbohl, Stockwerkeigentum, $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Grundbuch Nr. 545, mit Sonderrecht an 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung Nr. H/1 mit Balkon, Südost, im 7. OG, Parkplatz Nr. 7, Gersauerstrasse 76, 6440 Brunnen.

Klagen auf Anfechtung der Lastenverzeichnisse sind beim Amtsgericht Luzern-Stadt innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an anhängig zu machen, widrigenfalls die Lastenverzeichnisse als anerkannt betrachtet werden.

Luzern, 14. Juni 2004

Konkursamt Luzern-Stadt

Lastenverzeichnis/Aufruf an die Gläubiger nach Massgabe von Artikel 256 Absatz 3 SchKG

Im Konkursverfahren über *Daniel Negri*, geboren am 6. April 1965, von Trimbach, wohnhaft in 6020 Emmenbrücke, Rothenburgstrasse 24, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma Daniel Negri, Tunnelweg 3, 4663 Aarburg, liegt das Lastenverzeichnis betreffend das Grundstück Nr. 225, Grundbuch Bettlach, Plan Nr. 40, Ischlag, Bahnhofstrasse 4, den beteiligten Gläubigern und Interessenten beim unterzeichneten Konkursamt und beim Konkursamt Solothurn zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Lastenverzeichnisses sind beim Amtsgericht Hochdorf innert 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls das Lastenverzeichnis als anerkannt betrachtet wird.

Ein Interessent hat der Konkursverwaltung verbindlich offeriert, das Grundstück Nr. 225, Grundbuch Bettlach, Plan Nr. 40, Ischlag, Bahnhofstrasse 4, zum Betrag von CHF 800 000.– käuflich zu erwerben.

Den Gläubigern und Interessenten wird hiermit gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG Gelegenheit geboten, dem unterzeichneten Konkursamt bis 8. Juli 2004 (Poststempel) schriftlich und eingeschrieben höhere Angebote für die käufliche Übernahme des erwähnten Grundstücks zu unterbreiten.

Allfällige Angebote müssen den gebotenen Kaufpreis um mindestens CHF 10 000.– übersteigen, und es muss ein Finanzierungsnachweis einer Schweizerischen Gross-, Kantonal- oder Regionalbank über die Angebotssumme sowie der Nachweis über die Gläubigerstellung beiliegen. Gleichzeitig mit dem Angebot ist ein Depot über CHF 50 000.– in bar oder mit einem von einer Schweizerischen Gross-, Kantonal- oder Regionalbank ausgestellten Bankcheck zu leisten. Bei einem Rückzug des Angebots verfällt das Depot zugunsten der Konkursmasse; bei Nichtberücksichtigung des Angebots wird das Depot zurückbezahlt.

Sollten aufgrund dieses Aufrufs mehrere höhere Angebote eingehen, behält sich die Konkursverwaltung vor, mit diesen Anbietern eine interne Steigerung durchzuführen. Auf eine nochmalige Publikation im Sinn von Artikel 256 SchKG wird dann- zumal verzichtet.

Die betreffenden Unterlagen können beim Konkursamt Hochdorf eingesehen werden. Eine Besichtigung der Liegenschaft ist nach telefonischer Absprache mit Erica Schären (Telefon 062 791 57 52) möglich.

Emmenbrücke, 18. Juni 2004

Konkursamt Hochdorf

Kollokationsplan

Im Konkursverfahren über die *We-La Gastrotechnik GmbH*, Meierhofstrasse 9a, 6032 Emmen, neue Adresse Acherfang, 6274 Eschenbach, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind beim Amtsgericht Hochdorf innert 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan als anerkannt betrachtet wird.

Emmenbrücke, 14. Juni 2004

Konkursamt Hochdorf

Neuaufgabe des Kollokationsplans

Im Konkursverfahren über die *Elektrodol AG*, Zentralstrasse 20, 6030 Ebikon, liegt der infolge nachträglicher Anerkennung von Forderungen 1. und 3. Klasse ergänzte Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern-Land, Kriens, zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des abgeänderten Kollokationsplans sind beim Amtsgericht Luzern-Land in Kriens innert 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls dieser als anerkannt betrachtet wird.

Kriens, 18. Juni 2004

Konkursamt Luzern-Land

Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren über die ausgeschlagene Hinterlassenschaft des *Leo Walker*, geboren am 10. März 1959, von Muotathal, wohnhaft gewesen Rothenburgstrasse 4b, 6274 Eschenbach, verstorben am 26. September 2002, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind beim Amtsgericht Hochdorf innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten I von Hochdorf innert zehn Tagen, beides seit Bekanntgabe im Schweiz. Handelsamtsblatt, anhängig zu machen, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Emmenbrücke, 11. Juni 2004

Konkursamt Hochdorf

Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung

Im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung von *Martin Weingartner*, Unter Rot, 6017 Ruswil, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern bei der Liquidatorin HP Stamm & Co, Sachwalterbüro, Seidenhofstrasse 14, Luzern, zur Einsicht auf.

Die Akten können während 20 Tagen, vom 21. Juni bis und mit 10. Juli 2004, auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon 041 227 72 37) zu den normalen Bürozeiten eingesehen werden.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung der Aktenaufgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 18. Juni 2004 beim Amtsgericht Sursee anhängig zu machen. Erfolgt keine Anfechtung, so wird der Kollokationsplan rechtskräftig.

Luzern, 15. Juni 2004

Die gerichtlich bestellte Liquidatorin:
HP. Stamm + Co, Sachwalterbüro
Seidenhofstrasse 14, 6003 Luzern

Kollokationsplan, Lastenverzeichnis und Inventar

Im Konkurs über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Eduard von Euw*, geboren am 16. Juni 1916, von Luzern und Schwyz, wohnhaft gewesen Unterlöchli 629d, 6000 Luzern 4, verstorben am 7. November 2003, liegen der Kollokationsplan, das Lastenverzeichnis betreffend das Grundstück Nr. 736, Grundbuch Gersau, Schwanden, 3 a 67 m², Wiese, konkursamtliche Schätzung: Fr. 2800.–, und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans und des Lastenverzeichnisses sind beim Amtsgericht Luzern-Stadt innert 20 Tagen, Beschwerden gegen das Inventar beim Amtsgerichtspräsidenten III von Luzern-Stadt innert zehn Tagen von der Bekanntmachung an anhängig zu machen, widrigenfalls der Kollokationsplan, das Lastenverzeichnis und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Luzern, 14. Juni 2004

Konkursamt Luzern-Stadt

Einstellung der Konkursverfahren

I.

Der Amtsgerichtspräsident III von Luzern-Land, Kriens, hat mit Entscheid vom 4. Juni 2004 das nachfolgende Konkursverfahren mangels Aktiven als eingestellt erklärt: Schuldner: *Francesco Internicola*, geboren am 25. Juli 1956, von Italien, Gipser/Stukateur, St. Niklausengasse 17, 6010 Kriens.

Datum der Konkurseröffnung: 7. Januar 2004 (Art. 171 SchKG).

Sofern nicht ein Gläubiger bis 30. Juni 2004 die Durchführung des Verfahrens verlangt und gleichzeitig zur Deckung der Verfahrenskosten einen Vorschuss von Fr. 4500.– für das summarische Verfahren leistet, Nachforderungsrecht vorbehalten, gilt das Konkursverfahren als geschlossen.

Kriens, 18. Juni 2004

Konkursamt Luzern-Land

II.

Schuldnerin: *Martina König-Fuhrer*, geboren am 11. Januar 1980, von Seedorf (BE) und Kreuzlingen, Wiegenackerstrasse 171, 5735 Pfeffikon.

Konkurseröffnung: 6. Mai 2004 zufolge Artikel 191 SchKG.

Einstellung mangels Aktiven: 8. Juni 2004 gemäss Entscheid der Amtsgerichtspräsidentin II von Sursee.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 30. Juni 2004 die Durchführung verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 3500.– leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Buttisholz, 8. Juni 2004

Konkursamt Sursee

III.

Schuldner: *Andreas Wanner*, geboren am 12. Juni 1958, c/o Gabriela Joller, Hofweg 10, 6374 Buochs.

Konkurseröffnung: 22. April 2004 zufolge Artikel 171 SchKG.

Einstellung mangels Aktiven: 15. Juni 2004 gemäss Entscheid der Amtsgerichtspräsidentin II von Sursee.

Sofern nicht ein Gläubiger bis 30. Juni 2004 die Durchführung des Verfahrens verlangt, sich gleichzeitig zur Übernahme des ungedeckten Teils der Verfahrenskosten verpflichtet und daran vorläufig einen Barvorschuss von Fr. 5000.– leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Buttisholz, 15. Juni 2004

Konkursamt Sursee

Impressum

Redaktion Allgemeiner Teil

Staatskanzlei, Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Telefon 041 228 50 25, Telefax 041 228 67 83
E-Mail kantonsblatt@lu.ch

Redaktion Gerichtlicher Teil

Obergerichtskanzlei
Hirschengraben 16, 6002 Luzern
Telefon 041 228 62 61, Telefax 041 228 62 64
E-Mail og@lu.ch

Bei Einsendungen bitte die vorstehenden Adressen verwenden, um Zeitverluste bei der Postzustellung zu vermeiden.

Redaktionsschluss

Letzte Manuskripte: Mittwoch, 14 Uhr; längere Manuskripte: Dienstag, 14 Uhr
Manuskripte bitte so früh wie möglich einreichen; zu spät eintreffende Manuskripte können nicht berücksichtigt werden.

Abonnemente und Inserate

Jahresabonnement A: Luzerner Kantonsblatt ohne Beilagen Fr. 95.–

Jahresabonnement B: Luzerner Kantonsblatt mit Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheiden (LGVE) Fr. 120.–

Jahresabonnement C: Luzerner Kantonsblatt mit LGVE und Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Luzern (VGR) Fr. 137.–

Bestellung: Abonnemente und Einzelnummern sind zu bestellen bei: LZ Fachverlag AG, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern, Tel. 041 429 53 86, Fax 041 429 53 67, PC 60-5903-8, E-Mail: info@lzfachverlag.ch

Inserate: Inserate für den nichtamtlichen Teil sind aufzugeben bei: LZ Fachverlag AG, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern, Telefon 041 429 52 52, Fax 041 429 53 67, E-Mail: info@lzfachverlag.ch
Hans-Jürgen Ottenbacher, Telefon 041 370 38 83, Fax 041 370 80 83, E-Mail: hj.ottenbacher@gmx.net

Internet-Ausgabe: www.lu.ch/index/staatskanzlei/kantonsblatt.htm